

11-D-21

Igi 1

**DIE VERBUCHUNG  
DER DINGLICHEN RECHTE AN GRUNDSTÜCKEN  
IM GRIECHISCHEN RECHTE.**

26257/1

**INAUGURAL-DISSERTATION**

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER JURISTENFAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT

VON

**FRIEDRICH BERNHÖFT**

REFERENDAR AUS ROSTOCK I. M.

UNIVERSITÄT ROSTOCK  
BIBLIOTHEK  
643/584

ROSTOCK.

UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKEREI VON ADLERS ERBEN, G. M. B. H.

1907.

REFERENT: PROFESSOR DR. MATTHIAS.



## LITERATUR.

1. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891 (zitiert: Mitteis).
2. Beauchet, Histoire du droit privé de la République Athénienne. Paris 1897. 4 Bände (zitiert: Beauchet).
3. Hitzig, Die Bedeutung des altgriechischen Rechtes für die vergleichende Rechtswissenschaft in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 19. Stuttgart 1906 (zitiert: Hitzig, d. Bed. d. altgr. Rechts).
4. Hitzig, Das griechische Pfandrecht. München 1895 (zitiert: Hitzig, Pfandrecht).
5. Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechts. Leipzig 1893 (zitiert: Lipsius).
6. Franz Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts. Wien 1870 (zitiert Hofmann).
7. Matthiass, Die römische Grundsteuer und das Vektigalrecht. Erlangen 1882.
8. Viereck, Die ägyptische Steuereinschätzungskommission in römischer Zeit. Berlin 1893.
9. Wilcken, Griechische Ostraka. 2 Bände. Leipzig und Berlin 1899.
10. Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete, herausgegeben von Wilcken, Bd. 1 u. 2. Leipzig 1901, 1903 (zitiert: Archiv).
11. Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie, Bd. 28, 30, 34. Berlin 1893, 1895, 1898.
12. Grenfell and Hunt, The Oxyrinchas Papyri. Part I u. II. London 1898, 1899 (zitiert: Oxyr. Pap.).
13. Recueil des inscriptions juridiques Grecques, texte, traduction, commentaire par Dareste, Haussoulier, Reinach. Serie I. Paris 1895 (zitiert: Recueil).

14. Revue des études Grecques, tome XV. Paris 1902 (zitiert: Revue).
15. Stoebe, Die römischen Grundsteuervermessungen. München 1877.
16. Bernhöft, Die Inschrift von Gortyn. Stuttgart 1886.
17. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. 1 u. 2, in Marquardt & Mommsen, Römische Altertümer, Bd. V. Leipzig 1876.
18. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 9. Weimar 1888 (zitiert: Zachariae).
19. Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie, Bd. III. Berlin 1869.
20. Walter, Geschichte des römischen Rechts, 3. Aufl. Bonn 1860.
21. Mommsen, Römische Geschichte, 2. Aufl. Berlin 1856, 57.
22. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Leipzig 1902.
23. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 11. Aufl. Jena 1879.

---

#### ABKÜRZUNGEN:

- B. G. U. = Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung, Griechische Urkunden 1895, 1898.
- C. P. R. = Corpus papyrorum Raineri archiducis Austriae I. Griechische Texte, herausgegeben von Wessely unter Mitwirkung von Mitteis. Wien 1895.
- Oxyr. Pap. = s. oben unter 12.
- Pap. Grenf. = B. P. Grenfell and A. S. Hunt, New classical fragments and other greek and latin papyri, Oxford 1897.
- Pap. Lond. = F. G. Kenyon, Greek papyri in the British Museum. Catalogue with texts, 1893, 1898.

## INHALTS-VERZEICHNIS.

---

- § 1. Einleitung.
- § 2. Die Arten der dinglichen Rechte.

### ERSTER TEIL.

#### DIE VERBUCHUNG DES EIGENTUMS.

- § 3. Die ältesten Spuren von Publizität; das Fragment Theophrast's.
- § 4. Die Verbuchung des Eigentums im allgemeinen.
- § 5. Das Kaufregister von Tenos.
- § 6. Das *χεοφυλάκιον*.
- § 7. Das ägyptische Steuerwesen.
- § 8. Die *ἀπογραφή*.
- § 9. Die Zeit der Einreichung.
- § 10. Die Verbuchungsbehörden.
- § 11. Einzelne auf die Verbuchung bezügliche Urkunden.
- § 12. Insbesondere der Prozeß der Dionysia.

### ZWEITER TEIL.

#### DIE VERBUCHUNG DER BELASTUNGEN.

- § 13. Die Publizität der Pfandrechte im älteren Rechte.
  - § 14. Die Verbuchung der Belastungen in Ägypten.
  - § 15. Schlußbemerkungen.
-

## § 1.

# EINLEITUNG.

Wie das römische Recht die Publizität der dinglichen Rechte durch Formalakte, wie mancipatio und injurecessio zu sichern suchte, wie in ähnlicher Weise das deutsche Recht beispielsweise die sala als solenne Form der Eigentumsübertragung kannte, so finden wir auch im Rechte des Volkes, das im Altertum unbestritten die höchste Stufe der Kultur erreicht hat<sup>1)</sup>, bedeutsame Spuren von Publizität der dinglichen Rechte, die um so wertvoller sind, als sie, wenigstens in ihren letzten Ausläufern, unseren modernen, diesem Gedanken entsprechenden Institutionen ganz außerordentlich nahe kommen, nämlich unserem heutigen Grundbuch.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist einerseits, diesen Nachweis zu liefern, andererseits aber soll überall da, wo nach Ansicht des Verfassers der Philologe, unter Umständen auch einmal der Jurist seiner Phantasie zu weiten Spielraum gelassen hat, auf das Positive zurückverwiesen werden.

---

<sup>1)</sup> Über die Bedeutung des griechischen Rechts s. insbesondere Hitzig, d. Bed. d. altgr. Rechts, S. 1 ff.

Selbstverständlich ist, daß die Arbeit nicht stehen bleiben kann bei dem altgriechischen Recht, sondern sich vor allem zu beschäftigen hat mit dem griechischen Recht, wie es in den römischen Provinzen, vor allem in Ägypten gehandhabt wurde<sup>1)</sup>.

Über die Benutzung und Art der Literatur<sup>2)</sup> mag kurz das folgende gesagt sein:

Verfasser beschränkt sich, wie es der Lage der Sache entspricht, durchweg auf das gedruckte Material; aber auch hier konnten im wesentlichen, soweit es sich um Urkunden handelt, nur die kommentierten Ausgaben in Frage kommen. Es ist prinzipiell vermieden worden, auf das Sprachliche einzugehen. Den Text der Urkunden festzulegen, ist und bleibt vorwiegend Sache des Philologen, der der eigentlich dazu Berufene ist; dessen Arbeit mit der juristischen zu verbinden, ist die Aufgabe des Juristen; nur eine gemeinsame Arbeit beider ermöglicht die Erforschung des griechischen Rechtes.

Es ist versucht worden, das einschlägige Material in möglichster Vollständigkeit zusammenzustellen und für die Lösung der Frage zu verwerten<sup>3)</sup>. Verfasser verhehlt sich dabei nicht, daß eine endgültige Lösung

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu *Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht*, S. 35 ff., 72.

<sup>2)</sup> Über das für das griechische Recht in Frage kommende Material vergl. insbesondere *Hitzig, a. a. O. S. 3 f.*, *Mitteis, a. a. O. S. 35, Anm. 1.*

<sup>3)</sup> Wo es zugänglich erschien, sind gelegentlich auch ähnliche Einrichtungen in anderen Rechten zum Vergleiche herangezogen worden.

der Frage bei dem heutigen Stande der Dinge in das Bereich der Unmöglichkeit gehört; er geht aber von der Ansicht aus, daß jedes Eingehen auf dieselbe uns der Lösung einen, wenn auch nur kleinen Schritt näher bringt, und vor allem auch dazu geeignet erscheint, die Erforschung und Verwertung, der etwa später aufgefundenen Urkunden etc. wesentlich zu erleichtern.

Da nach den bisherigen Erfahrungen eine Verbuchung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen nicht stattgefunden hat, mithin die Annahme berechtigt erscheint, daß das griechische Recht die Trennung in der rechtlichen Behandlung beweglicher und unbeweglicher Sachen weit strenger durchgeführt hat, als dies etwa im römischen Rechte der Fall war, so war die Arbeit lediglich auf das Immobilienrecht zu beschränken.

Es erschien wünschenswert, das Eigentum, soweit wir überhaupt von einem solchen sprechen können<sup>1)</sup>, streng von den Belastungen zu trennen. Dadurch werden sich allerdings vielfach Wiederholungen und Verweisungen vernetwendigen, da sich beide Arten von dinglichen Rechten des öfteren in ein- und derselben Urkunde finden. Andererseits aber gestattet diese Trennung m. E. eine weit eingehendere Würdigung der einschlägigen Verhältnisse und gewährt eine bedeutend bessere Übersicht, zumal auch verschiedentlich — man denke an die *ἕροι*<sup>2)</sup> — für die Auf-

<sup>1)</sup> s. u. S. 10.

<sup>2)</sup> s. u. S. 63 ff.

zeichnung der Belastungen ganz andere Gesichtspunkte und Mittel in Frage kommen, als für die des Eigentums.

§ 2.

DIE ARTEN DER DINGLICHEN RECHTE.

Bevor nunmehr dem eigentlichen Kern der Arbeit näher getreten werden kann, ist zunächst zu erörtern, welche dinglichen Rechte im griechischen Rechte überhaupt in Frage kommen.

Von einem eigentlichen Eigentum in unserem Sinne können wir im griechischen Recht wohl kaum sprechen<sup>1)</sup>. Für die entsprechenden Begriffe „dominium“ und „proprietas“ im römischen Recht finden wir keine Bezeichnung; das *meum esse ex iure Quiritium*, also das absolute Eigentum, ist mithin dem griechischen Rechte fremd.

Die ganze Eigentumsfrage ist vielmehr auf den Besitz, bzw. das Recht zum Besitze abgestellt; das lehrt vor allem die *Diadikesie*<sup>2)</sup>. Wir finden dafür den Ausdruck *κτῆσις*<sup>3)</sup>; streng davon zu trennen ist die Nutzung — *χρησις*.

In seinen Wirkungen aber kommt der griechische Besitzstand unserem Eigentum derart nahe, daß wir die Begriffe wohl ohne Skrupel mit einander identi-

1) Vergl. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht*, S. 70; *Beauchet III*, S. 45 ff., insbesondere S. 53.

2) s. Mitteis a. a. O. S. 499 ff.

3) Vergl. *Archiv I*, S. 188, 189, insbesondere auch Anm. 1.

fizieren können; das gilt insbesondere auch für die Bearbeitung des vorliegenden Themas.

An Belastungen kennt das griechische Recht zwei wesentlich von einander verschiedene Arten<sup>1)</sup>. Es stehen sich, entsprechend dem römischen *pignus* und der *hypotheca*, Faustpfand und Hypothek gegenüber: *ἐνέχυρον* und *ὑποθήκη*. Das Faustpfand trägt seine Publizität in sich, ist also für die Frage der Verbuchung naturgemäß bedeutungslos. Im Mittelpunkt des zweiten Teiles der Arbeit steht also die Hypothek<sup>2)</sup>, d. h. die Verpfändung einer Sache ohne Besiztentäußerung.

Neben diesen beiden Arten stoßen wir wiederholt auf die sogen. *πράσις ἐπὶ λύσει*<sup>3)</sup>. Hitzig<sup>4)</sup> stellt sie dar als „die ältere und auch später noch die normale Erscheinungsform des Sicherungsgeschäftes . . ., neben der sich die Hypothek erst allmählich und zunächst nur für einzelne Fälle (Pacht, Restitution der *dos*) entwickelte“. Offenbar handelt es sich um einen Kauf auf Wiederkauf, in den meisten Fällen wohl unter Belassung des Besitzes, also eine Institution, die mit unserer heutigen, im Verkehr außerordentlich häufigen Art der Sicherung, dem Kaufe, verbunden mit Miete oder Leihe, auf Wiederkauf, sehr wohl zu vergleichen ist. Es ist also kein eigentliches Pfandrecht im

1) Vergl. vor allem Hitzig, *Pfandrecht*, S. 1 ff.; *Beauchet III*, S. 176 ff.

2) Unbestritten ist, daß die römische Hypothek dem griechischen Rechte entnommen ist.

3) s. Hitzig a. a. O.

4) s. Hitzig, *d. Bed. d. altgr. R.* S. 26.

modernen Sinne, unterliegt aber, wie z. B. die *ῥοι* zeigen, denselben Arten der Publizität wie dieses<sup>1)</sup>.

Von einem näheren Eingehen auf die Frage, die an und für sich eine Fülle des Interessanten bietet, mag, da die Lösung derselben auf den Gang der Arbeit nicht von wesentlichem Einflusse ist, hier abgesehen werden; es genügt vielmehr ein Hinweis auf das oben zitierte Werk Hitzigs<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. auch Beauchet III, S. 237 ff.

<sup>2)</sup> Hitzig, Pfandrecht.

## ERSTER TEIL.

### DIE VERBUCHUNG DES EIGENTUMS.

#### § 3.

### DIE ÄLTESTEN SPUREN VON PUBLIZITÄT. DAS FRAGMENT THEOPHRAST'S.

Zweifellos weist schon das Recht des europäischen Griechenlands eine Reihe von Erscheinungen auf, die auf den Gedanken der Publizität bei der Eigentumsübertragung deuten.

Ein kleines Stückchen Publizität ist m. E. schon wahrzunehmen in der Zuziehung von Zeugen beim Kauf, den sogenannten Kaufbürgen, die die Garantie für das Behalten der Sache übernehmen<sup>1)</sup>.

Am häufigsten werden uns die *βεβαιωτήρες* genannt; daneben finden sich Bezeichnungen<sup>2)</sup> wie *προατιήρες*<sup>3)</sup>, *συμπρατήρες*, *προαποδοται*, *προπωληται*, *μημονες*<sup>4)</sup>. Im allgemeinen erweckt es den Anschein, als ob diese Ausdrücke sämtlich Synonyma bezeich-

<sup>1)</sup> Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 504.

<sup>2)</sup> Mitteis a. a. O.

<sup>3)</sup> Vergl. Kaufregister von Tenos u. S. 20 ff.

<sup>4)</sup> Insbesondere Mitteis a. a. O., Anm. 5.

neten; doch läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie weit diese Vermutung richtig ist.

M. E. liegt in der Zuziehung dieser Hülfspersonen, die nahezu als ein Essentiale des Kaufgeschäftes betrachtet werden kann<sup>1)</sup>, insofern ein Keim des Publizitätsgedankens, als der betreffende Garantieübernehmer, falls er sich nicht verpflichten wollte, etwaige an der zu verkaufenden Sache bestehende Rechte namhaft machen mußte.

Speziell für die Übertragung eines Grundstückes sind die *μνήμονες* genannt, so vor allem in einem Gesetz von Halikarnaß<sup>2)</sup>. Hier treten sie direkt als Zeugen im Eigentumsprozeß auf:

*ἦν δ(έ τις) θέλει δικάζ(ε)σθαι περὶ γῆ(ς ἢ) οἰκίων, ἐπικαλ(εί)τω ἐν ὀκτὼ καὶ δέκα μηνῶν, ἀπ' ὃ τὸ ἄδος ἐγένε(το) . . . ὅτ(ι) ἂν οἱ μνήμο(νες) εἰδέωσιν, τοῦτο καρτερόν ἐν(α)ι.*

„Was die Kundmänner über das Eigentum von Grundstücken anzugeben wissen, das soll im Eigentumsprozeß maßgebend sein“<sup>3)</sup>.

Ebenso erwähnt auch das Recht von Gortyn<sup>4)</sup>, einer kretischen Stadt, die *μνήμονες*<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Mitteis a. a. O., S. 505.

<sup>2)</sup> Ca. 454 a. C.; vergl. hierzu und zum Folgenden Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 171 ff.

<sup>3)</sup> Mitteis a. a. O., S. 172.

<sup>4)</sup> Das Recht von Gortyn ist die einzige von allen bisher aufgefundenen Urkunden, welche eine Kodifikation griechischen Rechts enthält.

<sup>5)</sup> Vergl. die Inschrift von Gortyn IX, 32; X, 50; ferner Mitteis a. a. O., S. 171.

Offenbar weisen beide Stellen auf die *μνήμονες* hin, nicht als einfache Zeugen, sondern direkt als Urkundspersonen, deren Bedeutung im Eigentumsprozeß somit eine sehr erhebliche gewesen ist<sup>1)</sup>.

Abgesehen von den Belegen, die die Klassiker wie Demosthenes u. a. bieten<sup>2)</sup>, gewährt vor allem einen weit ausschauenden Blick ein Fragment des Theophrastos<sup>3)</sup>.

Theophrast nennt eine ganze Reihe von Einrichtungen, die dazu gedient haben, die Übertragung des Eigentums erkennbar zu machen<sup>4)</sup>.

Wir finden zunächst die Nennung des *κῆρυξ*, dessen Hilfe einigen Gesetzen gemäß beim Verkauf eines Grundstückes in Anspruch genommen werden soll. Dieser soll drei Tage lang, bevor die Besitzübertragung vorgenommen wird, diese Absicht durch öffentliches Ausrufen kundtun. Nach andern Gesetzen soll das Geschäft vor der Obrigkeit vorgenommen werden. Erwähnt wird ferner, insbesondere für Athen, ein sechzig Tage hindurch öffentlich aushängender Anschlag, durch den der beabsichtigte Verkauf bekannt gemacht werden soll.

<sup>1)</sup> Man vergleiche die Kundmänner des deutschen Rechtes, s. u. a. Schroeder, S. 771.

<sup>2)</sup> Demosth. c. Onet., Phanipp., auch Plato, Aristoteles oecon.

<sup>3)</sup> Abgedruckt nebst Übersetzung und Kommentar u. a. bei Hofmann, S. 71 ff.; die Frage der Herkunft wie Unterordnung des Fragments unter die vielen Werke des Philosophen interessiert hier nicht; man lese darüber nach Hofmann a. a. O.

<sup>4)</sup> Auf das Fragment wird auch bei Gelegenheit der Belastungen zurückzukommen sein; vergl. unten S. 61 ff.

Außerdem wird noch ein fünftägiger öffentlicher Ausruf genannt, in Thurii sollen die nächsten Nachbarn bei der Übergabe zugezogen werden und ihnen als Erinnerungszeichen ein Geldstück ausgehändigt werden<sup>1)</sup>.

Wichtiger als der Inhalt des ersten Absatzes erscheint der zweite Absatz, der einen Hinweis auf die öffentlichen Bücher enthält, also mit unserem Thema in direktem Zusammenhang steht. Unser Gewährsmann sagt nämlich, daß überall dort, wo öffentliche Bücher sich finden, anderweitige Bestimmungen nicht erforderlich sind, da man ja aus diesen den Stand der Dinge ersehen könne: *παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφή τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ τῶν συμβολαίων, ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν εἰ ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαφα καὶ αὐτοῦ πωλεῖ δικαίως· εὐθὺς γὰρ καὶ μετεγγράφει ἢ ἀρχὴ τὸν ἐπωνημένον*<sup>2)</sup>.

Im dritten Absatz wird sodann noch der Eid als Mittel zur Sicherung des Eigentumsüberganges erwähnt<sup>3)</sup>.

Soweit beschränkt sich das Fragment auf Immobilien, für die die Publizität von besonderer Bedeutung ist<sup>4)</sup>. Die folgenden Erörterungen gelten in gleicher Weise für Mobilien und Immobilien. Von

<sup>1)</sup> Dies erinnert lebhaft an die oben erwähnten *μνήμορες, βεβαιωτήρες* etc.

<sup>2)</sup> Hofmann (S. 82 f.) übersetzt: „denn dort, wo eine öffentliche Aufzeichnung der unbeweglichen Güter und der (dieselben betreffenden) Verträge stattfindet, kann man aus diesen Eintragungen erfahren, ob (der Verkäufer) frei-eigene, unbelastete und ihm gehörige Güter redlich verkaufte, denn die Behörde nimmt jedesmal sofort die Umschreibung auf den Namen des Käufers vor.“

<sup>3)</sup> Über das Nähere s. insbesondere Hofmann, S. 83 f.

<sup>4)</sup> Hofmann, S. 87.

großem Interesse ist aber noch der Anfang des vierten Absatzes, darin wird unzweideutig die Gültigkeit des Eigentumserwerbes von der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abhängig gemacht, während der obligatorische Vertrag sofort mit Hingabe der Arrha<sup>1)</sup> gültig sein soll.

Es fragt sich nunmehr, was uns das Fragment lehrt.

Man mag es im Ganzen ansehen, wie man will, man mag vielleicht annehmen, daß der Philosoph in der Interpretation der angeführten Gesetzesvorschriften zu weit gegangen ist, soviel ist zweifellos: der Verfasser selbst hat mit vollem Bewußtsein unseren modernen Gedanken der Publizität erfaßt und in klarer, unumstößlicher Form zum Ausdruck gebracht. Damit ist aber auch erwiesen, daß dieser Gedanke, wenn vielleicht auch nur in den ersten Ansätzen, im Rechtsbewußtsein des griechischen Volkes zum mindesten geschlummert hat. Es kann nicht angenommen werden, daß Theophrast die Behauptung, man könne aus den öffentlichen Aufzeichnungen entnehmen, ob ein Grundstück dem Veräußerer gehöre — *ἔστι μαθεῖν εἰ . . . αὐτοῦ πωλεῖ δικαίως* — aufstellt, ohne auf den positiv gehandhabten Verkehrs-Gewohnheiten zu fußen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. darüber die folgenden Absätze, insbesondere die Übersetzung von Hofmann, S. 85.

<sup>2)</sup> Zu meinen Ausführungen vergl. Hofmann, S. 87 ff., Hitzig, Pfandrecht, S. 50 ff., Beauchet III, S. 322 ff. u. a.

§ 4.

## DIE VERBUCHUNG DES EIGENTUMS IM ALLGEMEINEN.

Wir wenden uns nunmehr dem eigentlichen Kern unserer Arbeit zu, nämlich der Verbuchung des Eigentums. Vorerst einige allgemeine Bemerkungen!

Wenn wir die Verbuchungsarten betrachten, so begegnen wir zwei auf ganz verschiedenen Grundlagen aufgebauten Systemen. Auf der einen Seite stehen diejenigen Bücher, welche sich offenbar als eine Sammlung von Käufen und Verkäufen darstellen, zusammengestellt vorwiegend im Interesse des Käufers<sup>1)</sup>, auf der anderen Seite, speziell in Ägypten, diejenigen, die hervorgegangen sind aus den Steuerkatastern und den damit verbundenen Steuerdeklarationen<sup>2)</sup>; ihr ursprünglicher Zweck ist also die Erhebung der Steuer, nicht der Schutz des privaten Erwerbers<sup>3)</sup>.

Soweit die Feststellung des grundlegenden Unterschieds; es sei mir aber auch eine Bemerkung allgemeiner Art gestattet, die meines Erachtens von wesentlichem Interesse für die ganze Auffassung des Folgenden ist.

Unter den Schriftstellern, die sich bisher mit den einschlägigen Fragen beschäftigt haben, wählen eine

<sup>1)</sup> s. unten S. 20 ff.

<sup>2)</sup> s. unten S. 27 ff.

<sup>3)</sup> Zum richtigen Verständnis wird eine kurze Darstellung des griechischen Notariats, speziell seiner Entwicklung in Ägypten erforderlich sein. Siehe unten S. 23 ff.

Anzahl mit Vorliebe für die Steuerkataster, soweit sie sich auf die Grundsteuer beziehen, und sonstigen öffentlichen Bücher den Ausdruck Grundbuch<sup>1)</sup>. Es mag das vielleicht einen Schein der Berechtigung haben, wenn diese Bezeichnung gewählt wird zur Unterscheidung der Steuerkataster für Immobilien von denen anderer Art. Da der Jurist jedoch gewohnt ist, Grundbuch als terminus technicus zu gebrauchen, erscheint mir dieser Ausdruck entschieden irreführend; er ist somit strengstens zu vermeiden. Wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, stellen sowohl die Kaufregister als auch die Steuerkataster und die damit zusammenhängenden *διαστροφώματα* etwas wesentlich anderes dar, als die modernen Grundbücher. Vor allem die Steuerkataster, zumal in der Art, wie Viereck sie darstellt, dienen entgegen unserer heutigen Institution vornehmlich staatlichen Zwecken, nämlich der Veranlagung und Eintreibung von Steuern, während das Grundbuch nur der Sicherheit des privaten Verkehrs zu dienen bestimmt ist; nur, damit die Erfüllung dieses Zweckes gewährleistet wird, hat der Staat die Führung der Grundbücher übernommen.

Wenn nun die Steuerkataster vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit auch privaten Zwecken zu dienen geeignet waren, ja diesen auch wirklich dienstbar gemacht wurden, so berechtigt uns das doch keineswegs, sie, wenn auch nur terminologisch, mit unserer modernen Institution zu identifizieren. Wie man über-

<sup>1)</sup> Viereck, die ägyptische Steuereinschätzungskommission in röm. Zeit; Wilcken, Ostraka Bd. I; auch Hofmann, S. 71 ff.

haupt bei der Schwierigkeit des Materials, aus dem wir schöpfen, zur äußersten Vorsicht gezwungen ist, sobald es sich darum handelt, aus dem Gewonnenen weitergehende Schlüsse zu ziehen, so empfiehlt sich ganz insbesondere auch bei der Übertragung moderner, juristisch bedeutsamer Ausdrücke auf griechische Institutionen die äußerste Vorsicht. Mögen wir daher die Bücher etc. je nach ihrem Ursprunge Kaufregister, Grundstücks- bzw. Gebäudekataster nennen; wir werden dadurch vielleicht schwerwiegenden Mißverständnissen aus dem Wege gehen.

## § 5.

## DAS KAUFREGISTER VON TENOS.

Wenn Theophrast in dem oben erörterten Fragment auf die Institution öffentlicher Bücher hinweist, so ist uns bedauerlicherweise bis jetzt nur ein einziges dieser Art bekannt, das Kaufregister von Tenos<sup>1)</sup>.

Zwar sind den Theophrast'schen Bemerkungen entsprechende öffentliche Aufzeichnungen auch sonst nachgewiesen worden<sup>2)</sup>. Es liegen aber keine Urkunden vor, die eine solche enthalten, und wir müssen uns daher mit den Zeugnissen der Schriftsteller begnügen.

<sup>1)</sup> Herausgegeben, übersetzt und kommentiert u. a. im Recueil I, S. 63 ff. unter dem Titel Registre des ventes immobilières; vergl. ferner Beauchet III, S. 229 ff.; Hitzig, Pfandrecht, S. 52; Hitzig, d. Bed. d. altgr. R., S. 11 f.; Lipsius, S. 12 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. insbesondere Beauchet III, 328; Hofmann, S. 97 und die dort zitierten.

Nach der Überschrift soll die Inschrift eine Übersicht enthalten über die unter dem Archontat des Ameinolas vollzogenen Grundstücks- und Hausverkäufe und die aus dieser Zeit datierenden Dosbestellungen. Erhalten sind uns nur vom ersten Teile etwa 47 Kaufverträge, während von dem auf die Dosbestellungen bezüglichen Teil zusammenhängende Bruchstücke nicht gefunden sind.

In systematisch wiederkehrender Form werden unter Angabe des Datums Käufer und Verkäufer genannt, ferner wird das Grundstück unter Angabe der benachbarten näher bezeichnet und über den Kaufpreis, sowie über die Kaufbürgen — *πρατήρες*<sup>1)</sup> — berichtet. Ferner werden die sonstigen Interessenten, die ihre Zustimmung erteilt haben — *συναιπούντες* — genannt<sup>2)</sup>.

Näheren Aufschluß über die Art der Eingaben etc. gibt die Inschrift nicht. Dennoch aber ist zweifellos schon außerordentlich viel dadurch gewonnen, daß wir eins von den bei Theophrast angedeuteten Büchern vor Augen haben. Zunächst interessiert die Hinzuziehung von Hilfspersonen, insbesondere der *πρατήρες*, deren Mitwirkung beim Grundstückskauf uns nichts

<sup>1)</sup> Man vergl. oben S. 13; dies erleidet übrigens eine Ausnahme in § 44.

<sup>2)</sup> Als Beispiel sei hier § 38 abgedruckt: *Ἀριστολόχον Θεοσιάδης παρὰ Φειδῶς Χαδυσίου Θεοσιάδος μετὰ κνρίων Τιμοκράτου καὶ Χαιρέλα Θεοσιάδων ἐπρίατο τῆς οἰκίας καὶ τῶν χωρίων τῶν ἐν Ἡρόσφῳ καὶ τῶν ἐσχατιῶν καὶ τοῦ ὕδατος πάντων τὰ [ἡμίση] ὅσα ἦν Χαιρέλα [τοῦ] πατρὸς τοῦ Φειδῶς, οἷς γέγονες Ἰπικρήτη καὶ τὰ παῖδια τὰ Δεῖκράτου[ς] δραχμῶν ἄργυρίου διαχιλίων πεντακοσίων πρῶτῆρος Τιμοκρά[τ]ης καὶ Χαιρέλας Χ[αδυσ]ί[ου] Θεοσιάδ[ου].*

Neues mehr bietet, hier aber doch eine eminente Bedeutung gewinnt.

In der Hauptsache aber erregt das Register unser Interesse erst dann, wenn wir die Theophrastischen Ausführungen auf dasselbe anwenden. Theophrast sagt ausdrücklich<sup>1)</sup>, daß der Eigentumsübergang gültig sein soll, sobald die gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind; daß die gesetzlichen Formalitäten in unserem Falle die Registrierung in sich schließen, liegt auf der Hand, wenn man auch zweifelhaft sein kann, ob die Eintragung erforderlich ist, oder ob schon die Anmeldung genügt.

Wir ersehen somit aus dem Kaufregister von Tenos nicht nur, daß tatsächlich eine Registrierung der Grundstücksverkäufe stattgefunden hat, sondern wir können auch mit voller Gewißheit sagen, daß diese Registrierung einen bedeutsamen Einfluß auf die Gültigkeit des Eigentumsüberganges gehabt hat. Wir können aber auch nach den Worten des Fragments mit Sicherheit einen öffentlichen Charakter dieser Bücher annehmen; denn anderenfalls enthielten die Worte, ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν etc.<sup>2)</sup> eine leere Behauptung. Sollte man aus den Registern etwas erfahren können, so mußten sie jedermann zugänglich sein.

Das besonders Auffallende gegenüber den später zu erörternden Grundsteuerkatastern in Ägypten ist offenbar das, daß ein eigentlich öffentlicher Zweck

<sup>1)</sup> Vergl. Hofmann, S. 87, s. auch oben S. 17.

<sup>2)</sup> s. oben S. 17.

des Kaufregisters nicht ersichtlich ist. Wir müssen mithin annehmen, daß diese Bücher vorwiegend dem Privatverkehr zu dienen bestimmt gewesen sind. Von Grundbüchern in unserem Sinne kann darum noch nicht die Rede sein. Wir können nicht einmal aus Theophrasts Worten herauslesen, daß jeder Kauf, der ohne die Eintragung vollzogen ist, unbedingt ungültig war; es ist nicht einmal erwiesen, daß etwa alle Grundstücke diesem Zwange unterlagen, vielmehr bleibt die Möglichkeit immerhin offen, daß es auch unregistrierte Grundstücke, deren Übertragung dann vielleicht anderen Formen unterlag, gab. Vor allem aber liegt auch nicht der leiseste Anhalt dafür vor, daß etwa diese Bücher publica fides genossen hätten.

Eine endgültige Stellung zu der Frage, wie weit die Wirkungen der Register gewesen sind, zu nehmen, ist bei dem geringen Material heute noch nicht möglich, vielleicht daß die Zukunft uns die Lösung bringt.

## § 6.

### DAS ΧΡΕΟΦΥΛΑΚΤΟΝ.

Wenn auch die Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit der unserem Thema zu Grunde liegenden Frage beschäftigt haben, die Beurkundung der Verträge durch das griechische Notariat als für die Publizität der dinglichen Rechte nicht bedeutsam erachten und es deshalb teilweise ganz ablehnen, dasselbe zu erwähnen, so halte ich doch eine kurze Charakterisierung für unumgänglich.

Ich gehe allerdings nicht so weit, wie Hofmann<sup>1)</sup>, der die öffentlichen Bücher mit der Beurkundung durch das Notariat auf eine Stufe stellt, damit also dem Notariat einen öffentlichen Charakter zuschreibt. Soweit es sich um die Betrachtung des älteren griechischen Rechtes handelt, stimme ich vielmehr mit Hitzig<sup>2)</sup> und Beauchet<sup>3)</sup> vollkommen überein, daß nämlich die Notariate zur Aufnahme und Aufbewahrung der Urkunden lediglich im Interesse der Kontrahenten dienten<sup>4)</sup>. Sobald es sich aber um die Weiterentwicklung des Notariats in Ägypten handelt, möchte ich allerdings eine große Bedeutung desselben für die Lösung unserer Frage annehmen.

Zweifelloos ist, daß das Notariat schon im europäischen Griechenland eine große Bedeutung erlangt hat<sup>5)</sup>. Der Ausgangspunkt sind wohl die schon genannten *μνήμους*<sup>6)</sup>. Aus diesen entwickelte sich allmählich das *χραιοφυλάκιον*<sup>7)</sup>, das in fast allen griechischen Städten bestand<sup>8)</sup>. Ihre Tätigkeit bestand zunächst in der Hauptsache darin, daß sie die über

1) Hofmann, S. 97.

2) Hitzig, Pfandrecht, S. 53.

3) Beauchet IV, S. 65.

4) Daß überhaupt eine Beurkundung der Verträge stattfand, kann nicht Wunder nehmen, hat doch auch in Rom die Schriftlichkeit der Verträge eine große Rolle gespielt.

5) s. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 95, Beauchet IV, S. 64 ff.

6) s. Mitteis, a. a. O. S. 171 ff.

7) Andere Bezeichnungen sind z. B. *θεμοφυλάκιον*, *ἐηροφυλάκιον*, *γραμματεῖον*, *ἀρχεῖον*.

8) Nachweise besonders bei Beauchet IV, S. 64 ff.

Verträge aufgenommenen Urkunden deponierten; auch dürften sie wohl den Abschluß der Verträge vermittelt haben<sup>1)</sup>. Eine Öffentlichkeit dieses Institutes anzunehmen, scheint schon deshalb ausgeschlossen, weil wir kein einziges Zeugnis besitzen, das uns die Möglichkeit für den Dritten zeigte, von diesen Urkunden Kenntnis zu nehmen<sup>2)</sup>. Ein Gesetz von Amorgos bestimmt, daß die Verträge vor dem Notariat abgeschlossen werden sollen, Dio Chrysostomos bezeichnet den Abschluß von Verträgen vor einer Behörde als allgemeine Sitte<sup>3)</sup>, Aristoteles betrachtet die Behörde zur Aufnahme und Verwahrung von Urkunden als wesentlichen Bestandteil seines Musterstaates und weist auf die weite Verbreitung derselben hin<sup>4)</sup>. Wohin wir blicken, finden wir Belege für die außerordentliche Bedeutsamkeit des Notariats, niemals aber einen Hinweis darauf, daß es einen öffentlichen Charakter in unserem Sinne gehabt habe, nur eine öffentliche Verwahrung sollte ermöglicht werden.

In Ägypten aber, das infolge der gerade hier so besonders zahlreich aufgefundenen Urkunden von besonderem Interesse ist, hat die Institution der Urkundenverwahrung an Bedeutung gewonnen und ist in fast allen griechischen Städten den städtischen Behörden übertragen worden. Wir wissen ferner, daß mit der

1) Vergl. Mitteis, a. a. O. S. 95, 173 ff.

2) Vergl. Hitzig, Pfandrecht, S. 53.

3) Mitteis, a. a. O. S. 95.

4) Derselbe, S. 173.

Führung des Notariats in Ägypten die Agoranomen betraut sind<sup>1)</sup>, wir können uns einen Begriff machen von dem Kampfe, den das griechische Recht bei dem immer weiteren Vordringen des Hellenismus gegen das einheimische ägyptische Recht geführt hat, und wir können verfolgen, wie griechische Rechtsgedanken und altägyptische Einrichtungen<sup>2)</sup> mit einander verbunden sind zu neuen Institutionen. So sehen wir denn auch, daß alle vor einem ägyptischen Notariat abgeschlossenen Verträge im sogenannten *ρολόριον*, dem Register des Bezirks, angemeldet werden mußten, und daß ihre Gültigkeit abhängig gemacht wurde von der Eintragung in das Register<sup>3)</sup>.

Ich bin nun der Ansicht, daß diese Verquickung einheimischer Verhältnisse mit fremden eine weitere Ausdehnung erfahren hat bei der späteren Ausgestaltung der Steuerkataster und auf deren Einrichtung und Bedeutung einen immensen Einfluß gehabt hat<sup>4)</sup>. Bevor aber auf diese Frage eingegangen werden kann, sind nunmehr die Steuerkataster, die für die Frage der Verbuchung des Eigentums neben dem Kaufregister von Tenos bei weitem die größte Bedeutung haben, ihrem Ursprunge, wie ihrem Wesen nach darzustellen.

<sup>1)</sup> s. Mitteis, S. 52.

<sup>2)</sup> Auch Ägypten kannte die Beurkundung von Verträgen.

<sup>3)</sup> Mitteis a. a. O.

<sup>4)</sup> Man vergl. übrigens Archiv I, S. 197, 198; Hermes, S. 30, 596 ff.

§ 7.

## DAS ÄGYPTISCHE STEUERWESEN.

Während im europäischen Griechenland die Steuern nur geringe Bedeutung hatten<sup>1)</sup>, kann man Ägypten direkt das Land der Steuern nennen. Bewunderungswürdig ist die Vielseitigkeit dieser Steuern, und es hat kaum ein Objekt gegeben, das nicht besteuert wurde<sup>2)</sup>. Wir finden sowohl direkte, wie indirekte Steuern, der Ägypter kennt eine Kopfsteuer, eine Gewerbesteuer, er besteuert das bewegliche wie das unbewegliche Vermögen.

Alle diese Steuern haben auf die Verwaltung des Landes einen nicht zu unterschätzenden Einfluß gehabt. Die Einteilung Ägyptens in Gaue ist gewiß zum großen Teile auch diesem Einflusse zuzuschreiben, bildete sie doch die Grundlage für die Steuerbezirke<sup>3)</sup>. Abgesehen von diesem Moment, abgesehen auch davon, daß die Steuern alljährlich eine beträchtliche Summe dem Staate abwarfen<sup>4)</sup>, sind sie auch indirekt dem öffentlichen wie privaten Verkehr von großem Nutzen gewesen. Aus den Registern, die für die Erhebung der Kopfsteuer zusammengestellt waren, wurden Personenlisten, aus denen sich schon früh wiederum regelrechte Volkszählungen entwickelten<sup>5)</sup>. Die Sammlungen von Anmeldungen des beweglichen Vermögens für Steuer-

<sup>1)</sup> Gewiß hat es auch hier eine Reihe von Steuern gegeben, so nennt z. B. Beauchet an mehreren Orten das Bestehen derselben, die hier jedoch nicht aufgezählt werden können.

<sup>2)</sup> Wilcken I, S. 410.

<sup>3)</sup> Derselbe, S. 422 ff.

<sup>4)</sup> Derselbe, S. 411 ff.

<sup>5)</sup> Derselbe, I, S. 487.

zwecke mögen ihre eigene Verwendung gefunden haben. Die weitaus größte Bedeutung, nicht nur in bezug auf unser Thema, haben die Einrichtungen gewonnen, die geschaffen waren zum Zwecke der Erhebung der Grundsteuer. Sie sind es vor allem, die im Laufe der Zeit weit über ihr eigentliches Ziel hinausschossen und allmählich, unterstützt von den aus dem europäischen Griechenland übernommenen Ansichten und Einrichtungen, zu Zwecken dienstbar gemacht wurden, die ihnen ursprünglich unendlich fernlagen.

Eine wie große Rolle die Grundsteuer in Ägypten gespielt hat, erhellt nicht nur daraus, daß wir auf diesem einen Gebiete nicht weniger denn drei Arten unterscheiden können: die Steuer für Weinland, Ackerland und Gebäude; es erhellt insbesondere auch daraus, daß schon zu Sesostris' Zeiten ganz Ägypten mit Hilfe der *γεωμέτραι* genau vermessen und katastriert<sup>1)</sup> war. Wilcken berichtet uns von zahlreichen Urkunden, die darauf hinweisen, er berichtet uns insbesondere auch von solchen, die zeigen, daß die Vermessungen oft revidiert wurden, damit den durch die fast alljährlich wiederkehrenden Nilüberschwemmungen herbeigeführten Veränderungen der Grenzen, sowie der Ertragsfähigkeit der Grundstücke Rechnung getragen werden konnte<sup>2)</sup>. So war in diesen amtlich aufgestellten Steuerkatastern die Grundlage für eine erfolgreiche Ausgestaltung der Verbuchung des gesamten Eigentums gegeben<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach dem Bericht von Herodot; vergl. Archiv I, S. 185.

<sup>2)</sup> Wilcken I, 174 ff.

<sup>3)</sup> Eine ganz andere Frage als die hier erörterte der Steueranlagung ist die der Berechnung und Erhebung der Steuer.

## § 8.

## DIE ΑΠΟΓΡΑΦΗ.

Wenn, wie wir im vorigen Paragraphen gesehen haben, in der älteren, vorhellenistischen Zeit<sup>1)</sup> die Errichtung der Steuerbücher auf Grund amtlicher Nachforschung geschah, so finden wir schon in ptolomäischer Zeit das System der Selbstdeklaration<sup>2)</sup>, d. h. die Ägypter waren verpflichtet, zu bestimmten Zeiten ihr Vermögen, bewegliches wie unbewegliches, sowie die Zahl ihrer Familienmitglieder durch Steuerprofessionen anzugeben, *ἀπογραφαί*<sup>3)</sup>, auf Grund deren

Die Berechnung geschah auf Grund der Register durch die Eklogisten, Strategen und Kommissionen — vergl. hierüber insbesondere Wilcken, Ostraka I, S. 462 ff., s. a. u. S. 71. — Die Erhebung der Steuer lag in der Ptolomäerzeit in der Hand von Steuerpächtern — vergl. Wilcken a. a. O., S. 513 ff. —, in der Kaiserzeit geschieht die Steuereintreibung vorzugsweise durch Beamte, wengleich auch daneben noch die Steuerpacht bestehen bleibt — Wilcken a. a. O., S. 570. — Alle diese Fragen bedürfen noch heute sehr der Aufklärung, vieles ist umstritten, manches noch gänzlich unklar. Eine Stellungnahme meinerseits zu diesen Fragen ist naturgemäß unmöglich, zumal die ganzen Erörterungen mehr verwaltungsrechtlicher als juristischer Natur sind. An Werken, die sich mit diesem Gebiete eingehender beschäftigt haben, mag u. a. genannt sein: Mommsen, Römische Rechtsgeschichte, Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 2. Aufl. — vergl. auch Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 9, S. 261 ff. — Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. 2. Einzelne Punkte sind u. S. 69 ff. hervorgehoben.

<sup>1)</sup> Vergl. Wilcken in Hermes 28, S. 231.

<sup>2)</sup> Nach Wilcken I, S. 437 ff., Hermes 28 a. a. O. schon früher.

<sup>3)</sup> Derselbe terminus technicus findet sich für die Steuerdeklarationen auch in der späteren Kaiserzeit, als die ganzen Steuerverhältnisse durch das Eingreifen der römischen Kaiser wesentliche Veränderungen erfahren hatten und den römischen Anschauungen mehr angepaßt waren — vergl. insbesondere Mommsen in Hermes III, S. 436 ff.

der Staat dann die Höhe der zu entrichtenden Steuer festsetzte. Im Allgemeinen läßt sich eine strenge Trennung der einzelnen Vermögensstücke in den *ἀπογραφαὶ* feststellen. Wenn wir auch unter den vorgefundenen Urkunden Belege für fast alle einzelnen Arten finden, so würde doch eine Aufzählung derselben über den Rahmen der Arbeit hinausgehen; wir haben uns vielmehr lediglich mit den die Grundsteuer betreffenden Deklarationen zu beschäftigen.

Was den Inhalt derselben betrifft, so fällt zunächst ein grundlegender Unterschied zwischen denjenigen der ptolomäischen Zeit und denen der Kaiserzeit auf<sup>1)</sup>. Leider sind uns von den ersteren nur wenige erhalten, übereinstimmend aber tritt bei allen neben die Aufzählung der zu steuernden Gegenstände eine Selbstschätzung des Wertes: *ταύτην οὖν τιμᾶμαι δραχμῶν τετρακισχίλων*<sup>2)</sup>; diese Selbstschätzung nun entfällt bei den Deklarationen aus der Kaiserzeit. Statt dessen aber treffen wir bei den letzteren durchweg auf einen eigenartigen Zusatz, der sich offenbar auf die Belastungen bezieht: *καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον* und ähnliches<sup>3)</sup>. Wenn nun auch diese Bemerkung als solche lediglich oder wenigstens doch in der Hauptsache für die Frage der Verbuchung des Pfandrechts<sup>4)</sup> von Wichtigkeit ist, so bietet doch die Verschiedenheit

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu und zum Folgenden besonders Wilcken I, S. 458 f.

<sup>2)</sup> Der Zusatz findet sich übrigens bei den Deklarationen aller Arten.

<sup>3)</sup> Wilcken I, 462.

<sup>4)</sup> Vergl. u. S. 65.

der beiden Arten von *ἀπογραφαὶ*, wie sie hier zu Tage tritt, einen interessanten Ausblick. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß allmählich eine gewisse Änderung in den die *ἀπογραφαὶ* beherrschenden Prinzipien eingetreten ist. Die Selbstschätzung ist allmählich aufgegeben worden, vielleicht, weil man trübe Erfahrungen damit gemacht hatte; aber ein anderes ist aufgenommen worden, ein Hinweis auf die Belastungen. Der Schluß liegt nicht allzufern, daß diese Veränderungen getroffen sind nicht allein um der Steuererhebung willen. Besonders die Aufnahme der Belastung oder Nichtbelastung deutet darauf hin, daß der griechische Gedanke der Publizität sich Eingang in die Steuerprofessionen und mit ihnen in die Grundstückskataster verschafft hat. Nun ist es allerdings möglich, daß es für die Höhe der Steuer von Bedeutung war, ob ein Grundstück belastet war oder nicht; es würde also vollkommen erklärlich sein, wenn etwaige Belastungen bei den Deklarationen angegeben werden mußten. Aber sollte denn das nicht in der Ptolomäerzeit ebenso gewesen sein? Gerade die konsequent wiederkehrende ausdrückliche Betonung der Nichtbelastung läßt m. E. weitere Schlüsse zu. Noch in der ptolomäischen Zeit erfüllten die *ἀπογραφαὶ* vollkommen ihren Zweck, wenn sie alles das enthielten, was der Staat an Auskunft brauchte, um die Steuer erheben zu können; mit dem weiteren Vordringen griechischer Rechtsgedanken aber war ihr Zweck nicht mehr dadurch erfüllt, sie sollten jetzt soviel bieten, daß sie öffentlichen wie besonders auch privaten

Zwecken noch in anderer Beziehung dienen konnten; dazu aber war die Aufnahme der Belastungen erforderlich.

So sehen wir schon in diesem Unterschiede einen Einfluß des griechischen Rechtes, den wir im folgenden oft bestätigt finden werden.

Im übrigen bietet der Inhalt der *ἀπογραφαι* an und für sich im wesentlichen nichts weiter als die Aufzählung der steuerbaren Gegenstände. So gibt z. B. eine *ἀπογραφὴ* aus der Ptolomäerzeit<sup>1)</sup> „die Masse des Hauses und Hofes (*οἰκία καὶ ἀβλή*) nach Ellen an (*πήγεις*), orientiert sie genau nach den vier Himmelsrichtungen durch Nennung der Nachbarn und äußert sich über die Zweckbestimmung des Hauses<sup>2)</sup>“. Außerdem wird die oben erwähnte Schätzung vorgenommen.

Zur Vergleichung mögen hier einige Steuerdeklarationen über Ackerland<sup>3)</sup> angeführt werden; Wilcken<sup>4)</sup> faßt ihren Inhalt, wie folgt, zusammen:

„Gemäß dem Befehl des Präfecten werden die in Frage stehenden Äcker deklariert. Dabei wird angegeben die örtliche Lage des Ackers, der Umfang nach Aruren (fehlt in 198) und die Steuerkraft (139: *τελούσας ἀνὰ ποσοῦ μίαν ἡμῶν*). Auch wird nicht

<sup>1)</sup> Londoner Papyrus L, aus dem dritten Jahrhundert a. C., abgedruckt u. a. im Hermes 28, S. 231; vergl. ferner Wilcken, Ostraka I, S. 457 und die dort zitierten.

<sup>2)</sup> Wilcken a. a. O.

<sup>3)</sup> B. G. U. 108, 139, 198; vergl. Wilcken S. 465 ff., Hermes 28, S. 236. Viereck S. 230, und die dort zitierten; Texte im Hermes und bei Viereck.

<sup>4)</sup> a. a. O.

versäumt zu melden, ob der Acker von der Überschwemmung erreicht ist oder nicht<sup>1)</sup>.“

## § 9.

### DIE ZEIT DER EINREICHUNG.

Ein kurzes Wort gilt auch der viel umstrittenen Frage, zu welchen Zeiten die *ἀπογραφαι* bei den Steuerbehörden einzureichen waren. Die früher allgemein herrschende Ansicht, die insbesondere auch von Wilcken<sup>2)</sup> vertreten wird, geht davon aus, daß die auf die Grundsteuer bezüglichen Steuerdeklarationen ebenso wie alle anderen Objektsdeklarationen alljährlich einzureichen waren. Wenn Wilcken sagt: „Nichts spricht gegen die Annahme“, so mag das für die ptolomäische Zeit richtig sein, wengleich für seine Ansicht nichts weiter spricht, als daß eben die Deklarationen über bewegliches Vermögen alljährlich eingereicht sind. Ob das als unumstößliches Argument anzusehen ist, wie Wilcken scheinbar annimmt, ist mir allerdings zum mindesten zweifelhaft. Jedenfalls läßt sich soviel sagen, daß schon nach den von ihm selbst angeführten Urkunden<sup>3)</sup> seine Ansicht wenigstens für die Kaiserzeit widerlegt ist<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die von Wilcken I, S. 461 herangezogenen *ἀπογραφαι* aus der Kaiserzeit über Haus und Hof sind hier nicht verwandt, da sie an anderer Stelle noch Gegenstand eingehender Erörterung sein werden; siehe unten S. 38 f.

<sup>2)</sup> Wilcken I, S. 464. Hermes 28, S. 230 ff, Viereck S. 231.

<sup>3)</sup> Wilcken I, S. 463 und die dort zitierten.

<sup>4)</sup> Die folgenden Ausführungen bieten zugleich ein Beispiel dafür, wie große Vorsicht in bezug auf vorschnelle Schlüsse auf unserem Gebiete geboten ist.

Wie wenig überhaupt ein Schluß von den Deklarationen über die beweglichen Sachen auf jene über Liegenschaften berechtigt ist, erhellt, wenn wir beide Arten mit einander vergleichen.

Wilcken führt eine Reihe von ἀπογραφὰι über bewegliches Vermögen<sup>1)</sup> auf und stellt folgendes Schema<sup>2)</sup> auf:

„Von den x Tieren, die ich im vorigen Jahre deklariert habe, sind y krepirt oder verkauft oder von der Regierung requirirt (vergl. 266 und Kenyon<sup>3)</sup> a. O.). Die übrig bleibenden x—y deklarire ich mitsamt den neugeborenen Jungen (τοὺς ἐξ ἐπιγονῆς αὐτῶν ἐπιγεγενημένους πώλους oder ähnlich) für das laufende Jahr.“ Er fügt dann noch hinzu:

„Bei anderen hat sich der Viehbestand durch Kauf erweitert (354), wieder bei anderen ist er sich gleich geblieben (352; Pap. Lond. CCCXXVII.). Immer aber wird der augenblickliche Besitzstand mit dem des verflossenen Jahres verglichen. Daraus folgt notwendig, daß auch<sup>4)</sup> diese Deklarationen alljährlich einzureichen waren.“

<sup>1)</sup> Ostraka I, S. 466: B. G. U. 51, 52, 89, 133, 192, 266, 352—355, 357, 358, 421, 629, Pap. Grenf. (II) 45 und 45 a P. E. R. bei Hartel, Griech. Pap. S. 74, Pap. Lond. CCCXXVIII. (ed. Kenyon, Rev. de philol. XXI 1897 S. 4 ff.). Pap. Lond. CCCIX., CCCXXVII. P. Oxyr. I, 74; vergl. auch Hermes 28, S. 238 f. Viereck, S. 226 f.

<sup>2)</sup> Nach Prüfung einiger der oben zitierten Urkunden stehe ich nicht an, das von Wilcken a. a. O. aufgestellte Schema hier zu zitieren.

<sup>3)</sup> s. o. Anm. 1.

<sup>4)</sup> Die hier zitierten Urkunden sind nur solche, welche sich auf Viehbesitz beziehen.

Derjenige also, der bewegliches Vermögen deklariert, gibt nur das an, was er tatsächlich hat; er motiviert eventuell, wie es kommt, daß sein Besitzstand sich vergrößert bzw. sich vermindert hat.

Dem gegenüber aber finden wir unter den Deklarationen über Grundstücke eine ganze Reihe, in denen nicht ein Eigentümer sein Eigentum anmeldet, sondern die Verkaufsabsicht<sup>1)</sup>. Diese Gegenüberstellung allein dürfte genügen, zu zeigen, wie wenig die beiden Arten von Urkunden mit einander gemein haben.

Das zitierte Schema von Wilcken zeigt weiter, daß bei den Deklarationen über Viehbesitz etc. auf die des Vorjahres Bezug genommen wird<sup>2)</sup>; das berechtigt zweifellos dazu, anzunehmen, daß die ἀπογραφὰι alljährlich einzureichen waren<sup>3)</sup>. Auch dies stellt sich ganz anders dar, wenn wir die Grundsteuerdeklarationen betrachten. Eine Bezugnahme auf das Vorjahr finden wir bei diesen niemals, wohl aber eine solche auf eine ergangene Verordnung<sup>4)</sup>, wie uns auch solche Verordnungen<sup>5)</sup> selbst erhalten sind.

Wenn wir nun noch in Betracht ziehen, daß, wie unten<sup>6)</sup> zu zeigen sein wird, die Grundstücksüber-

<sup>1)</sup> z. B. B. G. U. 184, 379; vergl. auch Wilcken I, S. 463.

<sup>2)</sup> Vergl. insbesondere B. G. U. 51, 52, 133; auch Hermes 28, S. 239.

<sup>3)</sup> U. a. auch Archiv I, S. 187.

<sup>4)</sup> Archiv a. a. O., z. B. B. G. U. 459: κατὰ τὰ ἐπὶ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος Φλαυίου Τιτιανοῦ κελευσθέντα ἀπογράφομαι.

<sup>5)</sup> Oxyr. Pap. I, 34; vergl. unten S. 40, 42; Oxyr. Pap. II, 237; vergl. unten S. 52 ff.

<sup>6)</sup> s. S. 42 ff., 56.

eignungen von der Prüfung und Anweisung durch die Steuerbehörde abhängig waren, also stets vor Vollzug angemeldet werden mußten, so geht daraus zweifellos hervor, daß die Steuerprofessionen über Grundstücke nicht jährlich geschahen; denn es war gewiß weder dem Käufer noch dem Verkäufer zuzumuten, daß sie mit der Besitzübergabe bis zum Schlusse des Jahres warten sollten.

Wir kommen vielmehr zu dem von Mitteis gewonnenen Resultat<sup>1)</sup>. Darnach ist allerdings anzunehmen, daß, wie oben ausgeführt, das Mobilienvermögen alljährlich neu einbenannt werden mußte, wie dieses ja auch der Natur der Sache entsprechend häufigeren Veränderungen ausgesetzt ist. Der Immobilienbesitz dagegen ist konstanter und eine häufige Deklaration deshalb nicht erforderlich. Als Grundlage dienten die bei den Behörden angelegten Kataster und in diesem Rahmen wurden die von den Verkäufern angezeigten Grundstücksveränderungen gemäß den einzureichenden *ἀπογραφαι* buchmäßig festgelegt. Riß einmal infolge der Nachlässigkeit der Grundstücksinhaber oder durch die Unachtsamkeit der bei den Behörden Angestellten eine allzugroße Unordnung ein, so half der Erlaß eines Statthalters, der anordnete, daß aller Immobilienbesitz bis zu einem bestimmten Termine neu zu deklarieren war<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Archiv I, S. 187; vergl. auch Oxyr. Pap. II, p. 177.

<sup>2)</sup> s. insbesondere Grenfell & Hunt in Oxyr. Pap., S. 178 f., die auch noch weitere Nachweise, als die oben S. 35, Anm. 4 gegebenen bieten.

Daß eine solche allgemeine Katasterrevision von Zeit zu Zeit erforderlich war, kann für die damalige Zeit kaum unser Erstaunen erregen; es erhellt ohne weiteres, daß bei den geringen Hilfsmitteln, die den Beamten seinerzeit zu Gebote standen, viel leichter Unregelmäßigkeiten vorkamen, als dies heute der Fall ist.

### § 10.

## DIE VERBUCHUNGSBEHÖRDEN<sup>1)</sup>.

Ganz besonderen Schwierigkeiten begegnen wir, wenn wir der Frage nach den für die Verbuchung zuständigen Behörden näher treten. Nicht daß lediglich die Unsicherheit des Textes oder die geringe Zahl an Urkunden die Beantwortung erschwert, es ist vor allem die überaus vielgestaltete Terminologie, die unzählige Menge von verschiedenen Ausdrücken, die uns in diesen Urkunden entgegentritt.

Ich möchte die Erörterung in zwei Fragen auflösen: es fragt sich einerseits, welche Behörden überhaupt mit der Verbuchung in Berührung traten, sodann aber, welche Behörde für die Führung der Kataster maßgebend war.

Daß die Verbuchung nicht lediglich in der einfachen Sammlung der *ἀπογραφαι* bestand, versteht sich eigentlich von selbst; es ist vielmehr anzunehmen, daß dieselben nur die Grundlage bildeten zu Eintragungen in die durch die amtliche Nachforschung festgestellten

<sup>1)</sup> Archiv I, S. 185 f., 190 ff.; Wilcken, Ostraka I, S. 482 ff.; Hermes 34, S. 91 ff.

Bücher und Listen, die eine bequeme Übersicht über die Immobilienbesitzverhältnisse boten. Es kann hier auch wohl schwerlich eine einfache Zusammenfügung der Papyri zu Rollen<sup>1)</sup> genügt haben; es werden vielmehr auch besondere amtlich hergestellte Auszüge u. dergl. hergestellt worden sein<sup>2)</sup>.

Versuchen wir zunächst einen Einblick zu gewinnen, welche Behörden überhaupt bei der Verbuchung in Frage kamen, so interessiert es vor allem, an wen die *ἀπογραφαι* zu richten waren. Schon diese Erörterung werden wir mit einem „non liquet“ abschließen müssen. Was die Urkunden aus der Kaiserzeit betrifft<sup>3)</sup>, ist der Unterschied der Adressen bei den *ἀπογραφαι* über Ackerland gegenüber denen über Hausbesitz auffällig<sup>4)</sup>. Während die ersteren teils an den Strategen, den königlichen Schreiber, *βασιλικὸς γραμματεὺς*, und den Dorfschreiber, *κωμογραμματεὺς*<sup>5)</sup>, gerichtet sind, teils nur an den königlichen Schreiber<sup>6)</sup>, sind bei den letzteren durchweg die *βιβλιοφύλακες τῆς δημοσίας βιβλιοθήκης*<sup>7)</sup> oder die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*<sup>8)</sup> als

<sup>1)</sup> Vergl. Wilcken, Ostraka I, S. 478.

<sup>2)</sup> Vergl. besonders unten S. 57 f.

<sup>3)</sup> Die einzige relevante Urkunde aus der Ptolomäerzeit ist an den *ἐπιμελητῆς* gerichtet, über den näheres nicht festzustellen ist; vergl. Wilcken a. a. O. S. 433, 457.

<sup>4)</sup> Vergl. Wilcken, Ostraka I, S. 461 u. 465.

<sup>5)</sup> B. G. U. 139, Hermes 28, S. 236 f., Viereck 230 f.; s. a. B. G. U. 198.

<sup>6)</sup> Pap. Grenf. (II), 56; vergl. auch B. G. U. 108.

<sup>7)</sup> B. G. U. 112; Hermes 28, S. 233.

<sup>8)</sup> B. G. U. 420, 459, 536; Pap. Oxyr. I, 72.

Adressaten<sup>1)</sup> genannt. Wilcken<sup>2)</sup> meint, daß alle diese Urkunden nicht nur an den bzw. die speziell Genannten gerichtet gewesen seien; dies beruhe nur auf Zufall, daß nur solche Urkunden der einen Art an die einen, der anderen Art an die anderen aufgefunden seien; es sei vielmehr anzunehmen, daß zu gleicher Zeit auch Papyri gleichen Inhalts bei den ersteren an die *βιβλιοφύλακες*, bei den anderen an die *γραμματεῖς* und den Strategen etc. gesandt seien, ja daß überhaupt alle auf Immobilien bezüglichen Eingaben an sämtliche für die Katastrierung zuständigen Behörden zu senden waren. Wie sich im Laufe der Arbeit zeigen wird, spricht manches für diese Annahme<sup>3)</sup>, dennoch aber fällt mir die Merkwürdigkeit des Zufalles auf. Es erscheint allerdings auch mir sehr wahrscheinlich, daß bei den Eingaben soviel Abschriften beizugeben waren, als Behörden für die Evidenthaltung der Kataster in Frage kamen. Warum aber sollte nicht für die Verbuchung des Ackerlandes der *στρατηγὸς* und der *βασιλικὸς γραμματεὺς* in erster Linie kompetent gewesen sein, während dieselben Personen bei der Deklaration des Häuserbesitzes überhaupt nicht in Frage kamen? Es erscheint mir außerordentlich gewagt, in dieser Beziehung im Gegensatz zu dem Überlieferten weitgreifende Vermutungen

<sup>1)</sup> An die *βιβλιοφύλακες* sind auch die gemischten Eingaben, in denen *κλήροι κατοικικοὶ* neben den Häusern genannt sind — vergl. B. G. U. 420 u. 536 — gerichtet; vergl. Wilcken, Ostraka I, S. 465; um einen *κάτοικος* handelt es sich auch in 198 (oben Anm. 5 auf S. 38).

<sup>2)</sup> Wilcken a. a. O.

<sup>3)</sup> s. u. a. oben Anm. 1.

aufzustellen, die im Grunde durch nichts bekräftigt werden. Es erscheint das um so gewagter, als wir nach dem heutigen Stande unserer Kenntnisse mit einer, wie schon oben hervorgehoben, so außerordentlich vielgestalteten Terminologie arbeiten müssen, daß eine Abgrenzung der Kompetenzen ebensowenig möglich ist, als eine allgemeine Gleichstellung aller in Frage kommenden Behörden.

Stießen wir nämlich schon bei oberflächlicher Betrachtung und Vergleichung auf verschiedene Ausdrücke, so tritt dies bei näherem Studium immer intensiver hervor. Den *βιβλιοφύλακες* begegnen wir zwar sehr häufig, ja in fast allen einschlägigen Urkunden; in Verbindung mit ihnen aber werden die verschiedensten anderen Behörden, teils einzeln, teils mehrere zusammen genannt. Mitteis<sup>1)</sup> stellt in übersichtlicher Weise die einzelnen Bezeichnungen zusammen: er nennt z. B. das *γραφεῖον*, *μνημονεῖον* und die *μνήμονες*<sup>2)</sup>, *ἀγορανόμοι* und *ἀγορανομείον*, die *συναλλαγματογράφοι* und endlich das *ἀρχεῖον*<sup>3)</sup>. Dazu tritt dann noch als Behörde die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, deren Vorsteher wohl die schon genannten *βιβλιοφύλακες* waren<sup>4)</sup>. Außerdem spricht das Edikt eines Präfekten<sup>5)</sup>, auf das noch

1) Archiv I, S. 190 ff.

2) Vergl. übrigens oben § 6.

3) Oxyr. Pap. II, 237, 238; Pap. Lond. II, 299, Pap. Grenf. I, 21 und 26, B. G. U. 50, 86, 251, 252, 177, 379.

4) Archiv I, S. 185 (B. G. U. 420, 459).

5) Oxyr. Pap. I, Nr. 34, dazu Hermes 34, S. 91; letzteres möge man zu den ganzen Ausführungen vergleichen. s. auch unten S. 42.

zurückzukommen sein wird, von der *Ἀδριάνη βιβλιοθήκη* und dem *Ναυαῖον*.

Soviel über die Benennung der für die Frage in Betracht kommenden Behörden! Wir gehen nunmehr dazu über, nach Möglichkeit ihre Kompetenz und zu gleicher Zeit die „Technik der bücherlichen Eintragungen“<sup>1)</sup> festzustellen.

Nach Mitteis<sup>2)</sup> ist auszugehen von dem Begriff der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*. Sie ist offenbar die eigentliche Steuerbehörde; hier sind die Steuerlisten, hier werden die Steuern ausgeschrieben, an sie ist somit auch in erster Linie die *ἀπογραφή* gerichtet. Wir müssen annehmen, daß ein derartiges Archiv in jedem Steuerbezirke bestanden hat, für Oxyrinchos und Arsinoe sind sie oft bezeugt. In dem wiederholt genannten Edikt der Präfekten führt dies Archiv nicht den Namen *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* sondern *Ἀδριάνη βιβλιοθήκη*. Da alle Funktionen, die wir der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zuschreiben müssen, auch bei dem letzteren Amte festgestellt werden können, so ist eine Gleichstellung der beiden m. E. völlig unbedenklich<sup>3)</sup>.

Neben diesem Hauptamte aber bestehen — auch das läßt sich mit Sicherheit sagen — Nebenämter, deren Stellung zum Hauptkataster festzustellen, ganz besondere Schwierigkeiten bietet. Nach Mitteis ist einfach eine „doppelte Buchführung“ anzunehmen,

1) Archiv I, S. 190.

2) Ebenda, S. 185 f.

3) Vergl. ebenfalls Archiv I, S. 185 f., ferner Hermes 34, 91 f.

d. h. es waren sowohl im Bezirksamte Steuerkataster angelegt, als auch in den Nebenämtern, etwa Flurbücher.

Stellen wir zunächst die positiven Tatsachen fest:

Das vielgenannte Edikt<sup>1)</sup>, das die Eintragungen regeln soll, bezeichnet sowohl die *Ἀδριάνη βιβλιοθήκη*<sup>2)</sup> als auch das *Ναυαῖον*<sup>3)</sup> als Bibliothek. Beide sollen nebeneinander bestehen, und zwar soll das *Ναυαῖον* den Weisungen der demnach offenbar übergeordneten „Hadrianischen Bibliothek“ nicht nur Folge leisten, sondern ohne Anweisung überhaupt keine Eintragungen vollziehen, auch keine anderweitigen Änderungen vornehmen:

*ὁ ἐπιτηρητῆ[ς τοῦ Ναυαῖου μ]ήτε τὰ ἐκδόσιμα διδότη μῆτε ἐπ[ισκέψασθαι ἐπι[ο]πέτω μῆτε ἄλλον οἰκονομεῖτω πρὶν αὐτῶ ἐπιστέλλη[τ]αι ὑπὸ [το]ῦ τῆς Ἀδριανῆς βιβλι[ο]θήκης ἐπιτηρητοῦ, ἐπεὶ ὑπεύθυνός ἐστιν ὡς παραλογίσασθαι ἢ βουληθεῖς τῶν δεόντων*<sup>4)</sup>.

Das wird bestätigt und weiter ausgeführt durch das Edikt des Mettius Rufus<sup>5)</sup>, wenn es heißt:

*παραγγέλλω [δὲ καὶ τοῖς συναλλαγματογράφοις καὶ τοῖς μνήμοσιν μηδὲν δίχα ἐπιστάματος τοῦ βιβλιοφυλακίου τελειῶσαι*<sup>6)</sup>.

Diese beiden Zeugnisse ergeben einerseits einen Parallelismus zwischen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* und

1) Text in Oxyr. Pap. I, Nr. 34; vergl. Hermes a. a. O., Archiv a. a. O.

2) Offenbar eine neue Einrichtung.

3) Das schon vorher bestand.

4) Col. II, lin. 5 ff.

5) Im Prozeß der Dionysia, vergl. unten S. 52 ff.

6) Oxyr. Pap. II, 237, col. 8, l. 36 ff.

der Hadrianischen Bibliothek, andererseits dem *μνημονεῖον* und dem *Ναυαῖον*; sie lassen auch die Unterordnung der beiden Ämter klar erkennen. Die Frage aber bleibt noch vollkommen offen, ob wiederum die Ausdrücke *συναλλαγματογράφοι* und *μνήμονες* lediglich dem lokalen Sprachgebrauch Rechnung tragen.

Folgen wir den Ausführungen von Mitteis<sup>1)</sup>, so ist das allerdings der Fall; ja alle die in derselben Hinsicht vorkommenden Ausdrücke sollen gleichzustellen sein, wofür Mitteis eine Reihe von Belegen anführt, die jedoch m. E. nicht ausschlaggebend sind<sup>2)</sup>. Es ist allerdings richtig, daß tatsächliche Kompetenzverschiedenheiten nicht nachgewiesen werden können. Mitteis aber übersieht vollkommen den von mir oben hervorgehobenen Unterschied bei den Adressen der Deklarationen<sup>3)</sup>. Sollte dieser nicht einen Fingerzeig für die Annahme von Kompetenzverschiedenheiten bieten? Ich möchte nicht der Mitteisschen Ansicht geradezu widersprechen; ich will nur hervorheben, daß eine Kompetenzverschiedenheit mit vollem Rechte ebensowohl anzunehmen ist, wie eine vollkommene Gleichstellung sämtlicher Unterbehörden. Es erscheint immerhin besser, die Frage offen zu lassen, als, bevor wir unumstößliche Beweise in Händen haben, wie sie sich vielleicht schon unter der Fülle des noch nicht edierten Materials finden, Vermutungen und Annahmen

1) Archiv I, S. 190 ff; Hermes a. a. O.

2) Eine nähere Ausführung würde zu weit führen; vergl. Anm. 1.

3) s. oben S. 38 f; Mitteis selbst weist darauf hin, daß die Deklarationen über Mobilien an den Strategen etc. gerichtet waren; Archiv I, S. 185.

aufzustellen, die möglicherweise das tätige Weiterarbeiten auf dem Gebiete erschweren und auf unsere Objektivität störend einwirken.

Dies hindert uns aber nicht bei dem Versuche, uns ein Bild von den Vorgängen bei der Eintragung zu machen, das Resultat, das Mitteis aus seinen Betrachtungen gewinnt<sup>1)</sup>, als richtig anzuerkennen:

„Der Hergang bei der Grundübertragung ist, . . . . . der, daß zunächst ein Gesuch bei der *βιβλιοθήκη ἐγκρίσεων* eingereicht werden muß, welche den Vollzug den untergeordneten Urkundsämtern aufträgt.“

„Das muß man sich, . . . . ., so vorstellen, daß die Unterämter (*γραφεῖον, μνημονεῖον* u. s. f.) überhaupt jede Mitwirkung zu einem auf Grundübertragungen gerichteten Rechtsgeschäft zu verweigern hatten, so lange sie nicht dazu angewiesen waren. Mit anderen Worten, es durfte vorher Kauf, Schenkung, Verpfändung usw. von Grundstücken nicht legalisiert, d. h. nicht notariell beurkundet werden.“

Das bedarf näherer Ausführung, am klarsten wird es werden, wenn wir uns die geschichtliche Entwicklung vorstellen; diese ist etwa so zu denken:

Zunächst standen auf der einen Seite die Steuerbehörden, auf der anderen Seite die Notariate<sup>2)</sup>, die einen katastrierten den Grund und Boden um der Steuererhebung willen, die anderen nahmen die auf Grund und Boden bezüglichen Urkunden im Interesse des Besitzers auf, verwahrten und sammelten sie. Das

<sup>1)</sup> Archiv I, S. 192, 193.

<sup>2)</sup> s. oben S. 23 ff.

Archiv verlangte vom Verkäufer die Anzeige des beabsichtigten Verkaufs, damit die Steuerkataster in Evidenz gehalten werden konnten, die Notariate erhielten durch ihre Tätigkeit Aufschluß über die Grundstücksveräußerungen, sie mußten später sogar diesen Aufschluß erhalten, da sonst die Verträge ungültig waren; war doch das Notariat im Laufe der Zeit zu einer mit großer Machtbefugnis ausgestatteten Behörde geworden<sup>1)</sup>. Bei dieser Entwicklung lag nichts näher, als das Notariat dem Zwecke der Steuerbehörde dienstbar zu machen; das geschah dadurch, daß die Notariate nunmehr keinen Grundstücksübergang veranlassen durften, bevor sicher war, daß die Steuerbehörde in Kenntnis von dem Besitzwechsel gesetzt war. Aber auch den Kontrahenten kam dies Hand-in-Hand-arbeiten der Behörden zu Gute; doch darüber später<sup>2)</sup>!

Wenn Mitteis<sup>3)</sup> nun auch aus dem *μετέωροι οἰκονομίαι*<sup>4)</sup> auf eine Vormerkung in unserem Sinne schließen will, so möchte ich mir versagen, darauf näher einzugehen; alle in Frage kommenden Urkunden sind so verstümmelt und im Text wie in der Interpretation so lückenhaft, daß ich selbst bei größter Sorgfalt bestenfalls in die Lage käme, nur Vermutungen an die Stelle positiver Erkenntnis zu setzen.

<sup>1)</sup> vergl. insbesondere Hermes 30, S. 592 ff.

<sup>2)</sup> s. oben S. 42, ferner unten S. 47 f.; auch vergl. Archiv S. 198, Pap. E. R. S. 2030—2034.

<sup>3)</sup> Archiv I, S. 193 ff.

<sup>4)</sup> Insbesondere Pap. Oxyr. 2, 238, 241—243; B. G. U. 243, C. P. R. 1, 104 lin. 17 ff.

## EINZELNE AUF DIE VERBUCHUNG BEZÜGLICHE URKUNDEN.

Stießen wir bei den oben erörterten Fragen über die „Technik der bücherlichen Eintragungen“ auf unüberwindliche Hindernisse, so gewähren im Gegensatz dazu die nunmehr zu erörternden Urkunden, die uns mit dem Werte der Verbuchung vertraut machen sollen, einen festen Stützpunkt für weit ausschauende Erörterungen.

Wenn wir zunächst das Kaufregister von Tenos mit den Grundstückskatastern vergleichen, so müssen wir uns vor allem wieder von Neuem vor Augen halten, daß das erstere im Interesse des Privatverkehrs errichtet ist, die Grundstückskataster dagegen ihren Ursprung haben in der Steuerveranlagung, und daß dieser rein öffentliche Zweck ihr vornehmster geblieben ist auch im höchsten Stadium der Entwicklung des Publizitätsgedankens. Wir könnten dementsprechend den ganzen oben geschilderten Vorgang einfach so auffassen, daß die Unterämter, also die Notariate, von den Anweisungen der eigentlichen Steuerbehörde nur deshalb abhängig waren, um die Evidenzhaltung der Steuerkataster zu gewährleisten. Dieser Auffassung aber widersprechen eine ganze Reihe von Urkunden, und so gewinnen die obigen Erörterungen eigentliches Interesse für den Juristen erst in Verbindung mit diesen, die somit auch einer eingehenden Erörterung bedürfen.

Von wie großem Wert die Steuerkataster allmählich für den Privatverkehr wurden, dafür liefert einen schönen Beweis zunächst die Beobachtung, daß sowohl Behörden als auch die Kontrahenten sich für die Größe etc. ihrer Grundstücke auf den Inhalt der Steuerkataster beziehen<sup>1)</sup>.

Insbesondere B. G. U. 94 und 667 lassen sich, obgleich beide Urkunden ziemlich verstümmelt sind, „auf Grund bekannter formelhafter Wendungen“ mit Sicherheit so ergänzen, daß klar daraus hervorgeht: der Verkäufer verkauft sein Grundstück „ἐπὶ τοῖς οἴσι ἀντιῶ[ν] ὁρίοις καὶ ποιίστροις κτλ [κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς καὶ μέ]χρι τοῦ νῦν συνήθειαν καὶ ὡς διὰ δημοσίων βιβλίων [ν]ζηματίζουσι (?)<sup>2)</sup>. Die *δημόσια βιβλία* aber sind die Grundstückskataster, denn der Verkäufer beruft sich dabei auf die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, die wir oben als die eigentlich zuständige Behörde kennen gelernt haben.

Zweifelhaft erscheint mir, ob man mit Wilcken<sup>3)</sup> auch Pap. Oxyr. I, 100 mit Recht hierher stellen kann; daß *καταγραφή*, wie Wilcken meint, ein *terminus technicus* für die Kataster ist, scheint mir durch nichts unterstützt zu sein. Ich nehme vielmehr mit Mitteis<sup>4)</sup> an, daß die *καταγραφή* nicht auf den Kataster, sondern vielmehr auf die Originalurkunde des Kaufkontraktes hinweist; dann hat der Papyrus natürlich für die vorliegende Frage keine Beweiskraft.

1) Archiv I, S. 189, Wilcken, Ostraka I, S. 483 f.

2) Auch von Wilcken a. a. O. zitiert.

3) Wilcken a. a. O., S. 484.

4) Archiv I, S. 190, Anm. 1.

Aber schon die oben hervorgehobenen Urkunden sind von außerordentlichem Interesse. Es erhellt daraus ohne weiteres, daß die Steuerkataster privaten Zwecken tatsächlich dienten, mithin wenigstens in gewisser Weise öffentlichen Charakter hatten; aber auch hier schon wird bewiesen, daß offenbar die Privatleute Einsicht in die Kataster hatten; denn ohne diese würde die Berufung auf den Inhalt desselben wertlos sein.

Dieser letzte Punkt tritt aber noch schärfer hervor in Pap. Oxyr. I, 78<sup>1)</sup>. Hier beschwert sich ein Besitzer darüber, daß *τῆ τοῦ πραγματικοῦ ἀγροῖα*<sup>2)</sup> noch immer die Umschreibung des Grundstücks auf seinen Namen nicht erfolgt ist: *ἐν τῷ γῆν | προτεθέντι κατ' ἀνδρα βιβλίω. εἶρον ταύτας ἐπ' ὀνόματος τῆς προκτη|τορίας προσεγεγραμμένας*<sup>3)</sup>.“ Der Beschwerdeführer hatte also die Möglichkeit, die fraglichen Bücher einzusehen, wahrgenommen, und dabei diese Entdeckung gemacht; dem unzweideutigen Inhalte dieser Urkunde gegenüber kann kein Zweifel mehr aufkommen. Wir ersehen aber aus dem Papyrus noch mehr. Der Beschwerdeführer mußte doch, wenn er Berichtigung forderte, persönliches Interesse an der Richtigkeit des Buchinhaltes haben. Lediglich vom Standpunkte der Steuerveranlagung aus läßt sich ein solches nicht erklären. Gewiß würde es einleuchten, wenn etwa der Vorgänger eine derartige Beschwerde führte, daß er

<sup>1)</sup> Vergl. Archiv I, S. 187; Wilcken Ostraka I, S. 484.

<sup>2)</sup> lin. 24, 25.

<sup>3)</sup> lin. 18 ff.

nämlich noch immer als Eigentümer eingetragen sei, obgleich er sein Grundstück übereignet hätte, denn es hat sicherlich niemand Lust, für einen anderen Steuern zu entrichten, und das wäre doch offenbar der Fall gewesen, wenn der Kataster ihn noch als Inhaber gekennzeichnet hätte; jedenfalls wäre es für ihn nicht leicht gewesen, bei dem, wie aus allem bisher Geschilderten hervorgeht, außerordentlich komplizierten Apparate den Gegenbeweis zu liefern gegen den Inhalt des Katasters; zum mindesten würde er sich unangenehmen Weiterungen ausgesetzt haben<sup>1)</sup>. So aber, wie hier der Fall liegt, hat der Käufer kein Interesse an der Berichtigung von diesem Standpunkte aus. Wenn er sich trotzdem veranlaßt sah, Schritte zu tun, so ist das nur so zu erklären, daß er wirklichen Vorteil davon hatte; dieser Vorteil lag aber vor allem darin, daß er bei etwaiger Weiterveräußerung im Buche als Besitzer vermerkt sein mußte, wenn er

<sup>1)</sup> Es spricht überhaupt manches für die Annahme, daß der katastermäßige Besitzer schlechthin für die Zahlung der Steuer aufzukommen hatte, insbesondere auch, daß der neue Erwerber, sobald der Eigentumsübergang deklariert war, dem Staate auch für die etwa rückständigen Beträge haftete, ja, daß event. das Grundstück dem säumigen Zahler entzogen werden konnte (vergl. insbesondere Wilcken, Ostraka Bd. I, S. 567 f.). Als zweifellos kann man diese Annahme wohl für die spätere Kaiserzeit hinstellen (vergl. Matthiass, S. 39 f., 47). Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß nunmehr die Steuererhebung schon völlig von römischen Gedanken beherrscht wird und auch die Zwangsmittel gegen den Steuerschuldner streng römischen Charakter tragen (Generalpfandrecht des Fiskus, Eigentum des Staates am Provinzialboden); es kann daher sehr zweifelhaft sein, ob ein Rückschluß auf die früheren Einrichtungen berechtigt erscheinen darf.

sich nicht großen Unannehmlichkeiten aussetzen wollte.

Nicht allein jedoch die Möglichkeit, die öffentlichen Bücher bzw. Auszüge aus denselben einzusehen, war dem Interessenten gegeben, die zuständigen Behörden waren auch verpflichtet, etwaige Auskunft über den Besitzstand zu geben. Hierher gehören unter anderem B. G. U. 5 und 11<sup>1)</sup>. Speziell in 11 geben die *βιβλιοφύλακες* Auskunft über den derzeitigen Eigentümer des fraglichen Grundstücks und über die Zeit des Erwerbes. Von ganz besonderem Interesse ist der, übrigens auch von Wilcken<sup>2)</sup> zitierte Satz: *Ἀηλ[οῦμεν] [τὸν τ]ῆς Κερκεσούχων(ν) Ὀροῦς κωμογραμμάτ[εα] ὀφείλειν περὶ τοῦτο[ν π]ροσφρων εἶσται διὰ τὸ ὑπάρχον ἐκεῖ δεδηλ(ῶσθαι)*. Es erhebt sich hier wiederum die oben erörterte Frage nach den Bezeichnungen der Behörden; in diesem Falle nach dem Begriff des *κωμογραμμάτ[εα]*. Wiederum mag es zweifelhaft erscheinen, welche Stellung dieser im Archivwesen eingenommen hat. Soviel aber läßt sich mit Sicherheit sagen, daß es jedenfalls eine Behörde gegeben hat, die zur Auskunft verpflichtet war — *ὀφείλειν* —; daß dies nur eine solche sein konnte, die mit der Katasterbehörde in Verbindung stand, erhellt ohne weitere Erörterungen<sup>3)</sup>. Gerade aber diese Auskunfts-

1) Vergl. Hermes 28, S. 234; Wilcken, Ostraka I, S. 486.

2) a. a. O.

3) M. E. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der *κωμογραμμάτ[εα]* auf den Notariatsschreiber hinweist. Wenn nun die *βιβλιοφύλακες* die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ihrerseits ablehnen und als zuständig den *κωμογραμμάτ[εα]* bezeichnen, so

pflicht gewährleistet offenbar eine Öffentlichkeit der ganzen Institution.

Die Auskunftspflicht des *κωμογραμμάτ[εα]*<sup>1)</sup> tritt auch im Hermiasprozeß hervor, in dem es sich um Auskunft darüber handelt, auf wessen Namen ein Grundstück im Kataster geschrieben ist<sup>2)</sup>.

Diese Auskunftspflicht scheint, wenn wir uns auf das Zeugnis Wilckens verlassen wollen, schon in der Ptolomäerzeit bestanden zu haben. Dafür spricht eine Auskunft an den *τοπογραμμάτ[εα]*<sup>3)</sup> über den Wert eines Grundstücks, die allerdings im fiskalischen Interesse erteilt wird<sup>4)</sup>.

Bei näherer Prüfung der ganzen Kataster-einrichtungen begegnen wir dieser Auskunftspflicht der Behörden nicht nur bei den Grundstückskatastern; dieselbe Beobachtung ist auch bei den Personallisten zu machen, die in ähnlicher Weise dem Publikum zur Verfügung standen<sup>5)</sup>.

spricht das entschieden dafür, daß die Tätigkeit des Notariats, also gewissermaßen die Tätigkeit der Flurbuchbehörde, vor allem dem Interesse der Kontrahenten diene, während die *βιβλιοθήκη ἐργασίων* vorzugsweise Steuerbehörde war (vergl. übrigens Wilcken a. a. O.)

1) Neben ihm wird der *τοπογραμμάτ[εα]* genannt.

2) Pap. Tur. I, 4, 5 ff.

3) Das Nähere s. bei Wilcken, Ostraka I, S. 485 f.

4) „Aktenstücke der Königlichen Bank“ I—IV. Mir war die fragliche Urkunde leider nicht zugänglich, so daß ich von einer genaueren Prüfung der Wilckenschen Bemerkungen absehen mußte.

5) s. insbesondere Wilcken, Ostraka, S. 486 f.

## § 12.

INSBESONDERE DER PROZESS  
DER DIONYSIA<sup>1)</sup>.

Im Mittelpunkte des Interesses steht zweifellos die nunmehr zu erörternde Urkunde, der sog. Prozeß der Dionysia. Sie bildet gewissermaßen den Abschluß der ganzen bisher erörterten Fragen, nicht nur, soweit es sich um die Arten der Verbuchung handelt, sondern besonders auch, soweit die Frage der Publizität im griechischen Rechte in Betracht kommt. Der „Prozeß der Dionysia“<sup>2)</sup> ist zugleich der größte, inhaltreichste und auch neueste Fund auf dem hier erörterten Gebiete. Er stellt die ganzen bisher erörterten Fragen auf einmal in neues Licht, bestätigt früher vielleicht nur leise und zaghaft angedeutete Vermutungen und nimmt anderen die Lebenskraft.

Um einen Begriff von dem Inhalte des Papyrus zu geben, mag hier zunächst ein allgemeiner Überblick über denselben gegeben werden. Mitteis stellt den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt etwa, wie folgt, dar<sup>3)</sup>.

Dionysia, die bei ihrer Verheiratung mit dem Ägypter Horion von ihrem Vater Chairemon die

<sup>1)</sup> An Literatur kommen lediglich in Frage die Kommentierung von Grenfell-Hunt in Oxyr. Pap. II, Nr. 237, woselbst sich auch der Text der Urkunde findet, und Archiv I, S. 178 ff.

<sup>2)</sup> Der bisher allgemein angenommene Titel stimmt mit dem Inhalte der Urkunde wohl kaum überein, es ist jedenfalls viel wahrscheinlicher, daß sie eine Eingabe oder dergleichen in einem Prozesse darstellt; vergl. die oben zitierten.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 179.

κτῆσις oder κατοχή an einem Grundstück als Aussteuer erhalten hat, dessen Fruchtgenuß — χοῆσις — jedoch der Vater zunächst selber hat, gibt ihre Zustimmung zur Verpfändung dieses Grundstückes an die Gläubiger des Vaters und macht jetzt — aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich — Ansprüche auf die Nutzung des Gutes. Chairemon aber strengt gegen seine Tochter die Klage wegen rechtswidrigen Besitzes — περί ἀνόμου κατοχῆς — an. Im Laufe dieses Prozesses stellt sich heraus, daß das Recht der Tochter in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων ordnungsmäßig verbucht ist, und damit wird die Klage des Vaters gegenstandslos. Er versucht nunmehr auf anderem Wege zu seinem Recht zu kommen, indem er seine Tochter gegen ihren Willen ihrem Manne entziehen will. Gegen diesen Versuch ihres Vaters geht Dionysia in ihrer Eingabe vor. Neben der prozessualen Frage, inwieweit es zulässig ist, vermögensrechtlichen Klagen anderweitige<sup>1)</sup> entgegenzusetzen<sup>2)</sup>, sowie der Erörterung der Behauptung, daß großjährige Frauen ihren Männern nicht entzogen werden dürfen<sup>3)</sup>, tritt hier zum ersten Male eine Berufung auf die Verbuchung der dinglichen Rechte, in diesem Falle der κατοχή<sup>4)</sup>, in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων in vollkommen unzweideutiger Weise hervor. Von wie großem Interesse die Urkunde auch in ihren sonstigen Bestandteilen sein mag, wir haben uns lediglich mit dieser letzten Frage zu beschäftigen.

<sup>1)</sup> „ἐγκλήματα“.

<sup>2)</sup> Archiv I, S. 180 ff.

<sup>3)</sup> Dasselbst S. 180, 343 ff.

<sup>4)</sup> vergl. daselbst S. 333 f.

Betrachten wir zunächst die von Dionysia zum Beweise ihrer Behauptungen zitierten Edikte der Statthalter Marcus Mettius Rufus (Präpekt unter Domitian) und Flavius Sulpicius Similis!

Das Edikt des Mettius Rufus<sup>1)</sup>, das für unsere Fragen am meisten bietet, übersetzt Mitteis, wie folgt<sup>2)</sup>:

„Es ist Klage geführt worden, daß seit langer Zeit die *διαστρώματα* in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nicht ordentlich geführt worden sind, wovon Verwirrung entstanden ist in den Privat- und öffentlichen Angelegenheiten.

Darum sollen, wie schon frühere Präekten verordnet haben, alle Besitzer (*κτήτορες*) innerhalb sechs Monaten ihren Besitz bekennen (*ἀπογράψασθαι*) zu der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* und ihre Hypothekargläubiger mit deren Pfandrechten namhaft machen, und die anderweitig Berechtigten; diese Angaben sollen sie machen unter Nachweis ihres Besitztitels. Es sollen auch die Frauen beim Besitz ihrer Männer es angeben, wenn nach Landrecht ihnen das Vermögen als Pfandhaftet, ebenso auch die Kinder beim Besitz ihrer Eltern, wenn ihnen nach deren Tode an deren Vermögen das Eigentum durch öffentliche Urkunden

<sup>1)</sup> Col. VIII, lin. 27—40.

<sup>2)</sup> Vergleiche Archiv I, S. 184; von einer Wiedergabe des Textes sehe ich ab, zumal derselbe jedem Interessenten leicht zugänglich sein wird, die Übersetzung von Mitteis auch m. E. zu wesentlichen Zweifeln keinen Anlaß gibt; vergl. übrigens auch die Übersetzung von Grenfell-Hunt in Oxyr. Pap. II, Nr. 237, auch S. 176, Anm. 27. Einen Teil derselben habe ich unten S. 55 wiedergegeben.

verfangen ist und den Eltern nur der Nutzgenuß vorbehalten blieb. Dies alles, damit nicht die (dritten) Kontrahenten durch Unkenntnis getäuscht werden.“

Soweit Mitteis, der eine Übersetzung des Folgenden nicht bringt; des besseren Verständnisses wegen, sowie auch der Vollständigkeit halber mag die weitere Übersetzung von Grenfell-Hunt hier folgen<sup>1)</sup>:

„I also command all scribes and recorders of contracts not to execute contracts without an order from the record-office, and warn them that not only will failure to observe this order invalidate their proceedings, but they themselves will suffer the due penalty of their disobedience. If the record-office contains any registrations, of property of earlier date let them be preserved with the utmost care, and likewise the official abstracts of them, in order that, if any inquiry is made here after concerning false returns, those documents and the abstracts from them may supply the proofs. Therefore in order that the use of the abstracts may become secure and permanent, and prevent the necessity of another registration, I command the keepers of the record-office to revise the abstracts every five years and to transfer to the new ones the last statement of property of each person arranged under villages and classes. The 9<sup>th</sup> year of Domitian, Domitianus 4.“

Ich nehme nunmehr Anlaß, auf einige Fragen, die im wesentlichen schon oben erörtert sind, an der Hand des Edikts in Kürze zurückzukommen.

<sup>1)</sup> Oxyr. Pap., S. 176.

Bestätigt wird insbesondere meine oben ausgeführte Ansicht, daß von jährlichen *ἀπογραφαί* in bezug auf Immobilien nicht gesprochen werden kann. Nach der ganzen Anlage des Edikts — es sind Klagen geführt worden usw. — liegt eine große Ähnlichkeit mit dem Edikte des Präfekten<sup>1)</sup> auf der Hand. Wir haben hier also einen zweiten Beweis für eine extra angeordnete Katasterrevision.

Des Weiteren gewährt die Urkunde einen Einblick in die Abhängigkeit der Notariate von dem übergeordneten städtischen Archiv: *παραγγέλλω δὲ καὶ τοῖς συναλλαγματογράφοις καὶ τοῖς μνήμοσι μηδὲν δίχα ἐπιτάλματος τοῦ βιβλιοφυλακίου τελειῶσαι*<sup>2)</sup>. Durch die Worte des Edikts wird insbesondere auch die Ansicht bestätigt, daß die Unterämter Notariate sind, so daß die Verbuchung durch diese Behörde immerhin etwas wesentlich Anderes darstellt, als diejenige durch den Hauptkataster; das eine würde mehr eine Urkundensammlung sein, das andere direkt die Verbuchung des Eigentumes, erstere im Dienste des privaten Verkehrs, letztere vorwiegend zum Zwecke der Steuereintreibung<sup>3)</sup>.

Von ganz besonderem Interesse ist der Hinweis auf die *διαστώματα*. Wenn wir oben gesehen haben, daß die einzelnen Personen in der Lage waren, die Kataster einzusehen, so wird uns nunmehr durch den Prozeß der Dionysia auch gezeigt, in welcher Weise

<sup>1)</sup> s. oben, S. 42.

<sup>2)</sup> lin. 36.

<sup>3)</sup> Selbstverständlich ist, daß die Notariate so gut „öffentlich“ waren wie das Archiv.

die Bücher dem größeren Publikum zugänglich gemacht wurden.

Nach dem Zeugnis des Ediktes<sup>1)</sup> begnügte man sich nicht mit dem bloßen Zusammenstellen der *ἀπογραφαί*, wie vor Auffindung dieser Urkunde angenommen wurde; es wurden vielmehr aus denselben Auszüge hergestellt, die eine gute Übersicht über die ganzen Besitzverhältnisse boten. Diese Einrichtung ist nicht etwa erst von Mettius Rufus geschaffen, er weist vielmehr selbst auf die *διαστώματα* aus früheren Zeiten hin, die er direkt neben die *ἀπογραφαί* stellt<sup>2)</sup>.

Der Präfekt weist dann die *βιβλιοφύλακες* an, in welcher Weise die *διαστώματα* anzufertigen sind; sie sollen angelegt werden *μεταφερομένης τῆς τελευταίας ἐκάστου ὀνόματος ὑποστάσεως κατὰ κόμην καὶ κατ' εἶδος*<sup>3)</sup>. Es wird dann weiter vorgeschrieben, daß die *διαστώματα* von fünf zu fünf Jahren „nach dem jüngsten Vermögensstand rektifiziert werden, damit eine allgemeine Katasterrevision im Wege der *ἀπογραφαί* in Zukunft nicht mehr erforderlich würde<sup>4)</sup>. Also Anfertigung eines genauen Registers nach Personalfolien und alle fünf Jahre Revision derselben<sup>5)</sup>.

Tatsächlich boten die *διαστώματα* eine ausgezeichnete Übersicht; das beweist uns ein ebenfalls

<sup>1)</sup> Col. 8, lin. 38 f.

<sup>2)</sup> Ἐὰν δ' εἰσὶν ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ τῶν ἐπάνω χρόνων ἀπογραφαί, μετὰ πάσης ἀκριβείας φυλασσέσθωσαν ὁμοίως δὲ καὶ τὰ διαστώματα (Col. VIII, lin. 38 ff.).

<sup>3)</sup> lin. 42; zitiert auch von Mitteis im Archiv I, S. 199.

<sup>4)</sup> lin. 41—43.

<sup>5)</sup> Vergl. Archiv I, S. 198.

vor noch nicht langer Zeit aufgefundener Papyrus, der ein solches *διάστωμα* vorstellt<sup>1)</sup>. Genau dem Edikte entsprechend sind die Objekte verzeichnet, die Besitzverhältnisse und Belastungen von verschiedenen Händen und aus verschiedenen Zeiten datierend angegeben.

Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung eines ganz besonders auffallenden Satzes zu: *ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ' ἄγνοιαν ἐνεδρεύονται*<sup>2)</sup>. Hier haben wir den „dokumentarischen Beweis“ wie Mitteis sagt<sup>3)</sup>, „daß der Gedanke der Publizität des Grundbesitzes und der dinglichen Rechte an Grundstücken schon im Altertum mit Bewußtsein erfaßt worden war“. Tatsächlich geht aus diesem Zusatz ohne weiteres hervor, daß die *ἀπογραφαὶ* nicht nur zum Zwecke der Steuererhebung angeordnet waren, sondern daß sie auch bestimmt waren, dem Publikum zu dienen: damit die Kontrahenten nicht durch Unkenntnis getäuscht werden<sup>4)</sup>.

Auf dies Edikt des Mettius Rufus beruft sich Dionysia, wenn sie ausführt:

<sup>1)</sup> Oxyr. Pap. II, Nr. 274; vergl. Archiv I. S. 199.

<sup>2)</sup> lin. 36.

<sup>3)</sup> Im Archiv I, S. 184.

<sup>4)</sup> Ich verkenne hierbei nicht, daß eine Unkenntnis der „Kontrahenten“ auch in bezug auf die Berichtigung der Steuerabgaben von wesentlicher Bedeutung sein kann, eine genaue Evidenzhaltung des Katasters mithin auch von diesem Standpunkte aus für den Erwerber von Interesse war. Wollen wir z. B. die auf S. 49, Anm. I aufgestellte Vermutung als richtig annehmen, daß nämlich der bücherlich eingetragene schlechthin für etwaige Steuerrückstände haftet, so liegt darin ohne Weiteres ein Beweis für unsere Behauptung; dennoch glaube ich, daß die Ausführungen im Edikt weniger auf diese Gesichtspunkte, als auf den Gedanken der Publizität hinweisen.

*δὴ καὶ ὅτι τὰς συγγραφὰς πα[ρα]τίθεσθαι τοῖς βιβλιοφυλακίοις νόμιμον καὶ τὰς ἐκ τούτων γενομένης κατοχὰς πάντες ἡγεμόνες καὶ αὐτοκράτορες κυρίας [εἶν]αι καὶ βεβαίας τετελέχασαι, καὶ ὅτι οὐδενὶ ἐφεῖται λέγειν πρὸς τὰ ἑαυτοῦ γράμματα*<sup>1)</sup>.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung zur Verbuchung ihres Rechtes aber hat Chairemon selbst veranlaßt: *ἃ αὐτὸς εἰζήγγεικεν εἰς τὸ βιβλιοφυλάκιον περὶ τούτου ὑπομνήματα*<sup>2)</sup>.

Dionysia führt also aus, daß ihre Rechte an dem Grundstücke unanfechtbar seien, da dieselben ordnungsmäßig von dem Veräußerer, ihrem Vater, in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* angemeldet und auch eingetragen sind. Darin ist der Gedanke der Publizität unverkennbar. Selbstverständlich aber kann man, wie Mitteis mit Recht ausführt<sup>3)</sup>, nicht ohne weiteres auf eine publica fides des Katasters schließen. Eine so hohe Entwicklung anzunehmen, sind wir durch die vorliegenden Zeugnisse noch immer nicht berechtigt. Allerdings sagt ja der Präfekt ausdrücklich<sup>4)</sup>, daß die von den Unterämtern ohne vorherige Anweisung durch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* vollzogenen Kontrakte nichtig sein sollen, *γνωῦσιν ὡς οὐκ ὄφελος τὸ τοιοῦτο*. Es erheben sich

<sup>1)</sup> Col. VII, lin. 17 f.; Grenfell-Hunt übersetzen: and thirdly that it is lawful, to deposit contracts in the public archives, and the claims arising from these contracts have been recognized by all praefects and emperors to be valid and secure, and no one is permitted to contradict his own written engagements.

<sup>2)</sup> Col. V, lin. 24.

<sup>3)</sup> Mitteis im Archiv I, S. 184, Anm. 1, u. S. 195, Anm. 1.

<sup>4)</sup> Col. VIII, lin. 37.

aber doch neben den Zweifeln, ob die Übersetzung vollkommen das Richtige trifft, die Bedenken, daß es keinesfalls vollkommen sicher ist, daß überhaupt jeder Vertrag über ein Grundstück, um gültig zu sein, vor dem Notariat geschlossen werden mußte; es muß jedenfalls einstweilen noch angenommen werden, daß auch ein außerbücherlicher Verkauf durchaus möglich war. Konnte es doch z. B. vorkommen, daß ein Haus überhaupt nicht in den Kataster eingetragen war, wie uns B. G. U. 243 zeigt<sup>1)</sup>, in dem ein Besitzer nachträglich um Registrierung seiner *κτῆσις* bittet<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. vor allem Archiv I, S. 196, Hermes 30, S. 604.

<sup>2)</sup> Es erscheint überhaupt sehr zweifelhaft, ob der Richter an die Eintragung gebunden war, ob es nicht vielmehr seiner freien Beweiswürdigung unterlag, wie weit er auf die bücherlichen Eintragungen Gewicht legen wollte. Daß er aber unter Umständen die Berufung auf den Kataster als beweiskräftig ansah, erhellt m. E. aus dem Prozeß der Dionysia.

## ZWEITER TEIL.

### DIE VERBUCHUNG DER BELASTUNGEN.

#### § 13.

### DIE PUBLIZITÄT DER PFANDRECHTE IM ÄLTEREN RECHTE.

Wie wir für die Publizität des Eigentums eine Reihe von Belegen schon im Rechte des europäischen Griechenlands fanden, so können wir dieselbe Beobachtung auch in bezug auf die Pfandrechte machen, ja bei diesen vielleicht in noch höherem Maße. Es liegt auf der Hand, daß die Erkennbarmachung der Hypothek — vom Faustpfand ist natürlich, wie oben erwähnt, in diesem Zusammenhange abzusehen — viel näher lag, als die des Eigentums; es ist also durchaus natürlich, wenn wir in dieser Beziehung eine Reihe von verschiedenen Formen finden.

Auch hier können wir, wie das beim Eigentum geschehen ist, von dem oben zitierten Fragment des Theophrast ausgehen<sup>1)</sup>.

Wir sahen oben, daß die Gültigkeit des Erwerbes von Grundstücken in einzelnen Partikularrechten von

<sup>1)</sup> s. oben S. 15 ff.

der Verkündigung der Übereignungsabsicht durch fünf Tage hindurch durch einen *κηροξ* abhängig gemacht wurde, damit jeder etwa Berechtigte gegen die beabsichtigte Übertragung Einspruch erheben und seine Rechte geltend machen konnte. Dies bezieht sich nicht nur auf die Übertragung des Besitzes, sondern auch auf die Bestellung einer Hypothek — *ὡσαύτως δὲ καὶ τῶν ὑποθέσεων*<sup>1)</sup>).

Theophrast berichtet dann weiter von Büchern, aus denen man entnehmen kann, ob ein Grundstück frei und unbelastet sei — *ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαφα*<sup>2)</sup>. Uns ist kein derartiges Buch erhalten geblieben, und es kann sehr fraglich erscheinen, ob überhaupt spezielle Hypothekenbücher bestanden haben. In den Worten Theophrast's ohne weiteres einen Beweis für ihre Existenz zu finden, wie Hofmann will<sup>3)</sup>, will mir nicht einleuchten. Andererseits ist die Möglichkeit nicht zu leugnen. Die Annahme wird sehr wahrscheinlich gemacht für Tenos<sup>4)</sup>, zumal das Kaufregister verschiedentlich auf Hypotheken verweist.

Erwähnt mag auch werden die Hinterlegung der Schuldurkunde im Gemeindearchiv<sup>5)</sup>. Für das

<sup>1)</sup> Vergl. Hofmann, S. 80; Hitzig, Pfandrecht, S. 50 f.; Beauchet III, S. 345 ff. Auf die Frage, ob die von Hitzig a. a. O. zitierte Urkunde aus Chias auf einen solchen Einspruch hinweist, kann hier, da über das Thema hinausgehend, nicht näher eingegangen werden.

<sup>2)</sup> Absatz II des Fragments; Hofmann, S. 77; s. a. die oben zitierten.

<sup>3)</sup> S. 95.

<sup>4)</sup> Vergl. die diesbezügl. Ausführungen von Hitzig a. a. O. S. 52; Beauchet III, S. 347.

<sup>5)</sup> Hitzig, Pfandrecht, S. 52 f.

europäische Griechenland ist m. E. die Ansicht vollkommen verfehlt, diese Aufbewahrung mit den Hypothekenbüchern auf eine Stufe zu stellen, da, wie Hitzig<sup>1)</sup> richtig ausführt, eine Öffentlichkeit derselben durch nichts wahrscheinlich gemacht wird. Hier tritt also nicht das Prinzip der Erkennbarmachung hervor, sondern vielmehr der Wunsch, den Beweis zu sichern.

Einer eingehenderen Erörterung möchte ich die *δοχοι* unterziehen. Soweit allerdings lediglich die Frage der „Verbuchung“ Gegenstand der Betrachtung sein soll, bedeutet das eine Abschweifung; immerhin aber steht die Frage der Publizität mit unserem Thema in so engem und unlöslichem Zusammenhange, daß auch die „Pfandsteine“ mit hineinzuziehen sind, wenn unsere Übersicht keine Lücke aufweisen soll<sup>2)</sup>.

Unter *δοχοι*<sup>3)</sup>, einer offenbar speziell attischen Einrichtung, sind Säulen bzw. Tafeln zu verstehen, die auf dem belasteten Grundstück angebracht wurden und genaue Auskunft über die Belastungen gaben, mithin jedem dritten ohne weiteres zugänglich waren<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> a. a. O.; contra Hofmann, S. 97.

<sup>2)</sup> An Literatur ist besonders zu nennen: Beauchet III, S. 348 ff.; Lipsius, S. 14; Hitzig, Pfandrecht, S. 67 ff.; Derselbe, die Bed. des altr. R., S. 25.

<sup>3)</sup> Über Aussehen etc. derselben vergl. Hitzig, Pfandrecht, S. 69.

<sup>4)</sup> Sie sind zunächst zusammengestellt im Recueil I, S. 107 ff. unter dem Titel „Inscriptions hypothécaires“, im ganzen 68; ergänzt ist diese Zusammenstellung sodann zunächst von Hitzig, Pfandrecht, S. 67 f.; dazu sind noch neu hinzugekommen eine Reihe von attischen Horoi und vor allem der in vielen Beziehungen besonders interessante Pfandstein, der vor kurzem auf der Insel Lemnos gefunden worden ist; der Text nebst Kommentar befindet sich in der Revue XV, S. 140; vergl. auch Hitzig, die Bed. des altr. R., S. 25 f.

Ihr Inhalt ist ein ziemlich schematisch wiederkehrender: die Bezeichnung als *ῥῶος*, die Bezeichnung des Objekts, die Art des Pfandrechts<sup>1)</sup>, Angabe der Forderung, Name des Pfandgläubigers und endlich die Summe. Dazu kommen in einigen Fällen noch andere Zusätze, wie die Nennung des Pfandschuldners, die Angabe der Verfallzeit und das Datum der Verpfändung<sup>2)</sup>.

Der Zweck der *ῥῶοι* ist nicht zu verkennen, und man kann sich kaum eine zugleich einfachere und sicherere Art, das Pfandrecht jedermann erkennbar zu machen, denken, als diese. Offenbar aber ist diese Form nicht wesentlich für die Entstehung des Pfandrechts, auch vom Gesetze nicht vorgeschrieben, sondern sie beruht lediglich auf freier Vereinbarung der Parteien. Dennoch aber tritt der Trieb der Griechen, die dinglichen Rechte durch eine gewisse Publizität zu sichern, in dieser Institution außerordentlich schroff hervor.

Man darf nicht vergessen, daß die Aufstellung eines *ῥῶος* eine ganz außerordentliche Belastung für den Schuldner in sich birgt: es mag für den Grundstücksinhaber keine Annehmlichkeit gewesen sein, die Belastungen seines Grundstücks jedermann in so offensichtlicher Weise vor Augen zu halten. Der

<sup>1)</sup> Teils Hypothek, teils *πρῶσις ἐπὶ λόσσι*.

<sup>2)</sup> Das Nähere s. bei Hitzig, Pfandrecht a. a. O., dessen Ausführungen durch die neuen Funde im wesentlichen nicht rektifiziert werden; über das letztere vergl. insbesondere Hitzig, die Bed. des altgr. R., S. 25 f.

Gläubiger mußte doch wohl im allgemeinen einen ziemlichen Druck auf den Schuldner ausüben, um die Aufstellung eines *ῥῶος* zu erlangen, der naturgemäß für ihn von großem Werte war. Es ist m. E. darum auch sehr erklärlich, daß die *ῥῶοι* mit der Zeit außer Gebrauch kamen, insbesondere auch in Ägypten keinen Einlaß fanden, sondern hier durch andere Publizitätsarten ersetzt wurden<sup>1)</sup>.

#### § 14.

### DIE VERBUCHUNG DER BELASTUNGEN IN ÄGYPTEN.

Wie beim Eigentum, so haben auch in bezug auf das Pfandrecht die Formen der Publizität in Ägypten das höchste Stadium der Entwicklung erreicht; wie die Verbuchung des Eigentums sich entwickelte aus der uralten nationalen Einrichtung der Steuerkataster, so haben dieselben Kataster auch den Grundstein gelegt für die Verbuchung der Hypothek.

Wir haben schon oben bei der Besprechung der Grundstückskataster Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß in der Kaiserzeit die Verbuchung von Hypotheken sich wenigstens insofern Einlaß in die Grundstückskataster verschafft hat, als vielfach in die *ἀπογραφὰι* der Zusatz *μηδενὶ κρατούμενον* oder ähnliches aufgenommen wurde<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Es mag bemerkt werden, daß die *ῥῶοι* außer dem angegebenen Zweck auch zur Feststellung der Besitzverhältnisse dienten; vergl. insbesondere Hitzig, Pfandrecht S. 72.

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 30.

Mit Recht führt hier Mitteis<sup>1)</sup> eine Reihe von Kaufbriefen an<sup>2)</sup>, in denen es „eine stehende Klausel“ bildet, „daß das Grundstück frei ist *ἀπό τε ἄλλων πράξεων καὶ ἐτέρων οἰκονομιῶν*“<sup>3)</sup>.

Insbesondere kommt hier B. G. U. 243<sup>4)</sup>, wo der Käufer eines Hauses verspricht, bei der nächsten Steuerprofession den Nachweis zu erbringen, daß das Haus schuldenfrei sei<sup>5)</sup>, inbetracht.

Auf die Notwendigkeit, die Belastungen bei Anmeldung des Verkaufes mit anzugeben, weist auch das Edikt des Mettius Rufus<sup>6)</sup> hin: *τοὺς δανειστὰς ἅς ἐὰν ἔχωσι ὑποθήκας καὶ τοὺς ἄλλους ὅσα ἐὰν ἔχωσι δίκαια*<sup>7)</sup>.

Alle diese Urkunden ergeben, zusammenbetrachtet, die unumstößliche Gewißheit, daß die Hypotheken so gut wie die Besitzverhältnisse Gegenstand der Eintragung waren. Es ist insbesondere auch zweifellos, daß die Hypotheken auch eingetragen wurden, ohne daß zu gleicher Zeit der Besitz wechselte, so insbesondere B. G. U. 536<sup>8)</sup>; hier wird eine *ἀπογραφή* eingereicht

1) Archiv I, S. 189.

2) C. P. R. 1 und 64, 90, 103, 104, 106, 109, 112, 113, 122, 123, 130—132, 141, 144.

3) Vergl. auch Wilcken, Ostraka, S. 461 f.

4) Text im Hermes 30, S. 604; vergl. Wilcken a. a. O.

5) *Καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον*; die Zweifel, die Mitteis (Hermes a. a. O.) betreffs der Übersetzung ursprünglich hegte, hat er selbst später fallen lassen (Archiv I, S. 188, Anm. 1).

6) Oben S. 54 ff.

7) Col. VIII, lin. 32 f.

8) Wilcken, a. a. O.; Archiv a. a. O.: *ἀπογράφουμαι οἰκιῶν ἐν ὑποθήκῃ (ἤμισον) μέρος οἰκίας καὶ ἀδελφῆς, ἐν ἧ ἔξεδ(ανεισάμην) παρὰ Παπείτος τοῦ Παπείτος*.

über eine Hypothek unter ausdrücklicher Benennung des Gläubigers.

Wenn dann weiter das Edikt des Mettius Rufus bestimmt, daß es angemeldet werden soll, wenn das Vermögen des Ehemannes nach Landrecht der Ehefrau verpfändet ist und wenn am Vermögen der Eltern den Kindern durch öffentliche Urkunden die *κτῆσις* eingeräumt ist, während den Eltern die *χορῆσις* verbleibt<sup>1)</sup>, so weist das offenbar auf Hypotheken hin, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß etwa andere Arten von Hypotheken keine Aufnahme im Kataster fanden<sup>2)</sup>.

Die selbständige Registrierung der Hypotheken findet sich dementsprechend auch in dem oben zitierten *διάστωμα*<sup>3)</sup>. Hier werden ausdrücklich die Hypotheken vielfach von anderer Hand, als die Eintragung des Besitzes geschrieben ist, registriert.

Bei Betrachtung der Kaufurkunden etc. berührt es eigentümlich, daß stets betont wird, daß die Grundstücke frei von Belastungen sind. Wenn wir uns näher mit B. G. U. 379<sup>4)</sup> beschäftigen, so finden wir hier ausgesprochen, daß die Graphionbeamten den Kauf gar nicht vollziehen durften, bevor sie vom Archiv dazu angewiesen waren, besonders aber nicht, bevor dieses

1) Col. VIII, lin. 34 ff.

2) Archiv a. a. O.

3) Oxyr. Pap. II, Nr. 274; vergl. oben S. 57 f.; daß dies auf eine Namhaftmachung der Hypotheken deutet, ohne daß zugleich ein Besitzwechsel eintrat, ist selbstverständlich.

4) Zum Teil abgedruckt im Hermes 30, S. 602.

den Kataster daraufhin geprüft hatte, ob auf dem Grundstück Belastungen ruhten<sup>1)</sup>.

Nach B. G. U. 50 bittet der Verkäufer eines Ölgartenanteils den Käufer um Frist von einem Monat, *ἐν ᾧ μὴν ἐπανάγκον παρέξει με τὴν βιβλιοθήκην καθαράν καὶ ἄλλα ἀρχαῖα αὐτόθεν*<sup>2)</sup>; ehe er also die bücherliche Eintragung der Transmission bewirken kann, muß er die Kataster von den Belastungen reinigen.

Für ganz so undenkbar, wie Wilcken<sup>3)</sup>, halte ich es keineswegs, daß jeder bücherliche Verkauf durch das Bestehen von Belastungen gehindert wurde, wie das nach den eben besprochenen Urkunden der Fall zu sein scheint<sup>4)</sup>. Gewiß gebe ich gerne zu, daß dies durch die vorliegenden als bewiesen nicht angesehen werden kann. Immerhin sprechen diese aber mehr für meine Ansicht, als für die Wilckens. Man muß bedenken, daß derzeit der accessorische Charakter der Hypothek anders zu verstehen ist, als das heute der Fall ist. Heute spielt die Persönlichkeit des Schuldners bei der Hypothek fast gar keine Rolle, nur am Grundstück haftet die Schuld; sollte das nicht vielleicht in Ägypten anders gewesen sein?

<sup>1)</sup> Vergl. Wilcken a. a. O., S. 463.

<sup>2)</sup> Dasselbe Zitat im Hermes 30, S. 603; doch ist die Übersetzung dort infolge der jetzigen Kenntnisse rektifiziert; vergl. Archiv I, S. 189.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 464.

<sup>4)</sup> Man beachte auch besonders die Anm. I bei Wilcken a. a. O.

Die Frage bleibt also heute noch offen; es liegt aber kein Grund vor, gegen die Wahrscheinlichkeit Schlüsse zu ziehen.

Wir sehen aus diesen Betrachtungen, daß auch die Hypothek in Ägypten in genau derselben Weise registriert wurde, wie die Besitzverhältnisse, und daß die im Rechte des europäischen Griechenlands wurzelnden Publizitätsgedanken in gleicher Weise wie für das Eigentum so auch für die Pfandrechte durchgeführt worden sind.

## § 15.

### SCHLUSSBEMERKUNGEN.

Es sei mir gestattet, am Schlusse dieser Abhandlung noch einmal die gewonnenen Resultate in Kürze zusammenzustellen. Aus unseren Betrachtungen ergibt sich das Folgende:

Schon im europäischen Griechenland hat der Gedanke, die Rechtsverhältnisse an Liegenschaften offenkundig zu machen, sich deutlich offenbart und in den verschiedensten Formen geäußert: der öffentliche Ausruf, der öffentliche Anschlag, Kauf-, Dotal-, vielleicht auch Hypothekenbücher, endlich die *ἄροι* sind hier zu nennen.

Für die Weiterentwicklung dieses Gedankens im griechischen Rechte Ägyptens war die Grundlage gegeben durch die Katastrierung des ganzen Landes für Steuerzwecke und die zur Evidenzhaltung derselben angeordneten Steuerdeklarationen. Nicht nur dadurch wurde der Gedanke verwirklicht, daß jeder Verkauf

eines Grundstücks bei der *βιβλιοθήκη ἐγκλήσεων* angemeldet werden mußte, sondern vor allem dadurch, daß die Notariate die Kaufkontrakte nicht eher vollziehen durften, ehe sie gemäß Ausweis des Katasters von der übergeordneten Registerbehörde dazu angewiesen worden waren. Wie dies für den Besitz galt, so auch für die Pfandrechte. Durch das Hand-in-Hand-arbeiten der öffentlichen Registerbehörde mit den öffentlichen Notariaten wurde so allmählich ein Mittel zur Offenkundigkeit geschaffen, das unserem heutigen Grundbuch außerordentlich nahesteht, näher als alle bis dahin bekannten ähnlichen Institutionen. Die allgemeine Öffentlichkeit wurde insbesondere gewährleistet durch die *διαστώματα*, die jeder, der Interesse daran hatte, einsehen konnte, um zu erfahren, wem ein Grundstück gehörte, welche Rechtsverhältnisse weiter daran bestanden u. s. f.

War so der griechische Gedanke, die Publizität der dinglichen Rechte an Grundstücken durch Verbuchung derselben zu gewährleisten, allmählich in die ägyptischen Steuerkataster eingedrungen, so haben dennoch diese Kataster niemals ihren ursprünglichen Charakter verloren. Alle die Maßregeln, die im Endresultate dem Privatmann zugute kamen, waren ursprünglich im Interesse der Steuerveranlagung und -erhebung getroffen worden. Das gilt vor allem von den oben ausgeführten Vorschriften, nach denen die Notariate keinen Verkauf eines Grundstückes vollziehen durften ohne Anweisung durch die eigentliche Katasterbehörde, die *βιβλιοθήκη ἐγκλήσεων*.

Auch der Römer kennt die Katastrierung der Besitzverhältnisse zum Zwecke der Veranlagung und Erhebung der Steuer<sup>1)</sup>. Sobald Ägypten Provinz wird, treten in bezug auf die Steuerverhältnisse, wie überhaupt in bezug auf die ganze Verwaltung an die Stelle der königlichen Erlasse und Gesetze der Ptolomäerzeit kaiserliche Verfügungen<sup>2)</sup>. Der römische Kaiser setzte nunmehr eine bestimmte Summe alljährlich fest, die in gerechter Weise zu verteilen, Sache der Präefekten und Unterbeamten war. Einschneidende Steuerreformen haben das Wesen und auch den juristischen Charakter der einheimischen ägyptischen Steuer, besonders auch der Grundsteuer umgestaltet<sup>3)</sup>. Die katastermäßige Veranlagung der Steuerobjekte aber blieb, für lange Zeit wenigstens, dieselbe. War es doch Prinzip der römischen Kaiser, den Provinzen ihre nationalen Eigentümlichkeiten nicht nur in öffentlich- sondern auch in privatrechtlicher Hinsicht nach Möglichkeit zu erhalten<sup>4)</sup>.

Wenn nun die Römer sich die ägyptischen Einrichtungen in dieser Weise nutzbar machten, so läßt sich doch mit voller Bestimmtheit sagen, daß sie die auf die Grundsteuer bezüglichen Kataster lediglich

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu und zum Folgenden Wilcken I, S. 497 f., Walter I, 486 ff., Marquardt II, S. 211 ff.

<sup>2)</sup> Über das Nähere siehe Wilcken, Ostraka I, S. 570 f., Walter I, S. 591, insbesondere für Ägypten Marquardt I, S. 282 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. hierzu Mathjass, auch Wilcken a. a. O., Walter I, S. 351 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. insbesondere Walter I, S. 346, 469 ff., s. übrigens auch Oxyr. Pap. I, 36.

vom Standpunkte der Steuerveranlagung aus betrachtet haben, während sie den Nebenzweck derselben als Mittel, die Publizität der dinglichen Rechte zu gewährleisten, vollkommen unbeachtet ließen. Weder in den kaiserlichen Verfügungen noch in den Kodifikationen, wie der justinianischen, findet sich der leiseste Hinweis auf diesen Gedanken. Die Digesten behandeln die dinglichen Rechte an Grundstücken auf das eingehendste, und die Publizität derselben wird sehr wohl hervorgehoben; dieselbe aber durch „Verbuchung“ zu erzielen, diese Form findet sich nicht. Insbesondere wird auch im Corpus Juris wiederholt auf die Steuern hingewiesen<sup>1)</sup>. Eine Erwähnung aber, daß die Steuerkataster neben ihrem eigentlichen Zweck auch den Interessen der Kontrahenten gedient hätten, geschieht nirgends.

Es mag wunderbar erscheinen, daß dem scharfen römischen Geiste der große Vorzug dieser Form der Publizität entgangen ist; es wird aber erklärlicher, wenn man bedenkt, daß die Institution des Notariats in der griechisch-ägyptischen Form für den Römer lediglich als partikularrechtliche Einrichtung von Interesse war, die ihm völlig fremd war. So konnte es denn auch leicht kommen, daß die eigenartige Verquickung einer in privatem Interesse geschaffenen Behörde mit einer Verwaltungsbehörde keine Aufnahme in das römische Recht fand, zumal hier der Gegensatz zwischen Privat- und öffentlichem Recht weit schroffer war.

<sup>1)</sup> Dig. de public. et vectig. 39, 4, de censib. 50, 15.

Es erhellt aus diesen Betrachtungen ohne weitere Erörterungen, wie wenig den Steuerkatastern die Bezeichnung „Grundbuch“ zukommt; es ist ohne Mühe zu ersehen, daß dieselben ihren ursprünglichen Zwecken niemals entfremdet worden sind, daß insbesondere die Buchungen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* immer in erster Linie Steuerkataster blieben, wie sehr sie auch sonst den Interessen des Privatmannes zu dienen geeignet waren<sup>1)</sup>.

Dadurch verlieren aber unsere Betrachtungen nicht an Wert. Wenn auch die hier gezeigte Form der Publizität kein dauerndes Leben geführt hat und in Rechtsgedanken unterging, die das alte griechisch-ägyptische Recht verdrängten und ein neues, ein Weltrecht, an seine Stelle setzten, so ist doch die Tatsache von großem historischen Interesse, daß die Verbuchung dereinst stattgefunden hat, und daß der sie beherrschende Gedanke vom Volke mit Bewußtsein erfaßt worden ist.

Nur eins fehlt bei der Institution, das ist die publica fides. So weit können wir nicht gehen, auch diese anzunehmen, da wir keinen Beweis dafür haben, daß durch die Verbuchung die freie Beweiswürdigung des Richters beeinträchtigt, oder gar ein nicht verbuchtes

<sup>1)</sup> Ich möchte an dieser Stelle noch an die mittelalterlichen Stadtbücher erinnern (auch Flurbücher, Lagerbücher etc. genannt), die in mancher Beziehung Ähnlichkeit mit den ägyptischen Katastern aufweisen — vergl. besonders Schroeder, S. 701 ff., Gerber, S. 364, Anm. 4; für die Beweiskraft der Bücher Schroeder, S. 771.

Recht dem gutgläubigen Erwerber gegenüber unwirksam gewesen wäre. Einen Anhalt dafür gewährt allerdings schon heute der Prozeß der Dionysia, und die Zukunft wird uns hoffentlich auch Urkunden bescheren, aus denen wir Material für die Beantwortung dieser Frage schöpfen können, wie sie auch noch manches andere genügendes Material für ein abschließendes Urteil noch nicht bietet.

